1.

Der

Protestantismus

in Bayern

und

die Kniebeugung.

Sendschreiben

an

Herrn Professor Harleß,

derm. Landtagsabgeordneten,

von

Dr. J. Döllinger.

Regensburg, 1843.

Verlag von G. Joseph Manz.

Mein Herr!

Sie haben mir die Ehre erwiesen, in der „offenen Antwort", die Sie meiner Schrift über die Kniebeugung entgegengesetzt, Ihren Namen vollständig auszuschreiben — eine Ehre, die in der That, wie Sie richtig bemerken, von meiner Seite völlig unverdient ist, und um so höher angeschlagen werden muß, als es Ihnen ja ein Leichtes gewesen wäre, Ihre Person und Authorschaft in undurchdringliches Dunkel zu hüllen; viele Leser, und die protestantischen vorzugsweise, würden dann trotz aller persönlichen Kennzeichen und verrätherischen Winke wenigstens gezweifelt haben, ob wirklich ein Professor der Theologie der Verfasser der mysteriösen Antwort sei. Das Geringste, was ich nun in schuldiger Dankbarkeit für so unerwartete Großmuth thun kann, ist, mich gleichfalls zu nennen, und so das öffentliche Geheimniß meines Namens, welches freilich schon am zweiten Tage nach der Erscheinung der Schrift jedem Leser bekannt war, vollends der Publicität preiszugeben.

So weit also wäre ich Ihrem Beispiele gefolgt, von da an aber scheiden sich unsre Wege; ich werde nämlich zwar in dem Folgenden neben Ihnen einherwandeln, sicherlich aber nicht in Ihre Fußstapfen treten. Erwarten Sie also nicht, daß mein Sendschreiben in Ton und Haltung die geringste Aehnlichkeit

mit Ihrer „Antwort" darbieten werde, oder daß ich auf alle die Persönlichkeiten und Tendenz-Beschuldigungen, die Sie mit freigebiger Hand in den 23 Seiten Ihrer Antwort ausgestreut haben, irgend eine ernstliche Erwiederung geben werde. Wir beide, mein Herr, haben unsre Bildung in allzu verschiedenen oder vielmehr entgegengesetzten Schulen empfangen, als daß wir mit gleichen Waffen fechten könnten. Sie, Herr Professor, sind durch die Schule des Reformators von Wittenberg hindurchgegangen, mit der Milch seiner Schriften haben Sie Ihren Geist genährt; Sie sind, wie die unter Ihrem Namen erscheinende Zeitschrift beweist, stolz darauf, sein Schüler und Nachtreter zu heißen; bereits verehrt eine der zwanzig oder dreißig Parteien, in welche der deutsche Protestantismus sich gegenwärtig theilt, in Ihnen einen rüstigen Vorfechter, und im Bewußtseyn Ihrer Geistesrichtung und Stellung können Sie von sich dasselbe sagen, was ehemals Jakob Andreä, der Urheber Ihrer Concordienformel von sich sagte, daß es Ihnen gehe, wie dem Sohne der Hagar: und Ihre Hand eben so wider Jedermann sei, wie Jedermanns Hand gegen die Ihre. In einer so hart bedrängten Stellung scheinen Sie sich von den Charakteren der Söhne Jakobs vorzugsweise den des Dan angeeignet zu haben, der „eine Schlange ist auf dem Wege, und eine Otter auf dem Steige, und das Pferd in die Fersen beißt, daß sein Reuter zurückfällt" *); und wirklich ist Ihre „Offne Antwort" im ächten Geiste des Bruders Dan geschrieben. Es liegt dieß freilich in der Natur des Kampfes, den Sie, ein Vorfechter der zwanzigsten Partei, gegen die neunzehn andern zu bestehen haben. — Wenn von so vielen Seiten derbe Schläge nach Ihnen geführt werden; wenn z. B. erst kürzlich der Prediger Paniel in Bremen Ihre Zeitschrift „ein berüchtigtes Schandblatt", Sie selbst „einen der verrufensten Fanatiker auf Universitäten" genannt und Ihnen „ein Uebermaß von dummem pietistischen

*) 1. Mos. 49, 17.

Fanatismus" zugeschrieben hat,*) der Gymnasialdirektor Weber aber einen Ihrer Aufsätze als „weichliches Gewäsch eines sich auf die Kanzel stellenden alten Weibes" bezeichnet hat, **) obgleich diese beiden Männer in der Hauptsache, nämlich der Abneigung und dem Hasse gegen alles Katholische, selbst Ihnen kaum nachstehen — dann, meinen Sie mit Recht, müsse es Ihnen gestattet seyn, sich mit jeglicher Waffe der Uebermacht zu erwehren, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und wo nicht den Reuter, doch das Pferd in die Fersen zu stechen. Und wer möchte es Ihnen verdenken, wenn Sie, noch ganz erhitzt von diesen Faustkämpfen, und mit dem Staub und Schmutz der Palästra bedeckt, nach dem katholischen Gegner, der Ihnen zufällig in den Weg gekommen, mit den gleichen Waffen zielen?

Sie selber haben zwar ganz kürzlich in der Vorrede zu Ihrer Ethik (S. VII. VIII.) sich beklagt, daß „Ihre Darstellung an einer gewissen Vornehmheit und abstracten Formulirung des Gedankens leide", die zu bekämpfen Ihnen dort nicht ganz geglückt sei; aber jeder Leser Ihres neuesten Geisteserzeugnisses, nämlich der „Offenen Antwort" wird Ihnen unbedenklich das Zeugniß ausstellen, daß Ihre Anstrengung, jegliche Vornehmheit des Gedankens und des Ausdruckes ferne zu halten, hier mit vollkommenem Erfolge gekrönt worden sei, und daß Sie fast eben so gut, als Luther selbst, die Sprache der ganz gemeinen, auch der niedrigsten Fassungskraft angemessenen Polemik zu handhaben verstehen.

Der große Meister, zu dessen Füßen Sie gesessen, und zur Stunde noch sitzen, hielt sich bekanntlich in seinen zahlreichen Streitschriften beharrlich an den Grundsatz, jeden seiner Gegner wie einen Menschen zu behandeln, der wider seine bessere Ueberzeugung, bloß aus hämischem Neide oder schmutziger Habsucht oder irgend

---

*) Die verschiedenen theologischen Richtungen in der protestantischen Kirche unsrer Zeit. Bremen 1841; Vorr. IX. S. 214.

**) Das christliche Bedürfniß der Zeit. Bremen 1841, S. 240.

einem anderen unlauteren Beweggrunde die katholische Lehre vertheidige. Zu seiner Taktik gehörte es ferner, sich so wenig als möglich mit den Gründen seines Gegners, mit den von ihm angeführten Zeugnissen, desto mehr aber mit dessen Persönlichkeit, mit den Absichten des Mannes, mit dem, was er etwa gedacht und nicht gesagt, oder gesagt und nicht gedacht habe, zu schaffen zu machen. Sie, mein Herr! sind treulich diesem Vorbilde gefolgt; an dem, was ich über die Kniebeugung Wesentliches und Entscheidendes beigebracht hatte, sind Sie entweder schweigend vorübergegangen, oder haben die Sache mit ein paar wegwerfenden Worten abzuthun versucht; dafür aber haben Sie meine innersten Gesinnungen und die nicht ausgesprochenen Absichten meiner Schrift mit psychologischer Spürkraft ausgekundschaftet, oder mir doch diejenigen, die ich, mit Ihrem Maßstabe gemessen, etwa hegen könnte, bereitwillig untergeschoben. Meines Theils habe ich mich nun zwar auch mit den Schriften des Wittenberger Reformators und den übrigen Erzeugnissen der auf diesem Boden erwachsenen Literatur vielfach beschäftigt, doch niemals, ohne jene geistigen Verwahrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unsern Weg durch einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen müssen; meine Schule aber habe ich bei den Vätern und Lehrern der Kirche gemacht, deren Sitte es ist, in der Verhandlung kirchlicher Fragen gar wenig Notiz von der Persönlichkeit des Gegners zu nehmen, sondern gerade auf die Sache loszugehen, und sich einzig an diese zu halten. Demnach überlasse ich Ihnen das ganze Gebiet der persönlichen Verdächtigungen, Injurien und Insinuationen zu beliebiger Ausbeutung; und sollten Sie in dieser Sache ohngeachtet Ihres verkündigten Vorsatzes noch einmal vor dem Publikum aufzutreten sich entschließen, so mögen Sie immerhin nach Herzenslust sich in neueren noch ingeniöseren Combinationen über meine geheimen Absichten, Verbindungen und dergl. versuchen; kein Widerspruch von meiner Seite wird Ihnen diesen Genuß stören. Δωρισδεν

δ'ἐξεστι, δοκω τοι, Δωριεεσσιν. In Allem aber, was sich auf die Streitfrage und überhaupt auf das gegenseitige Verhältniß der Katholiken und der Protestanten betrifft, werde ich Ihnen Punkt für Punkt folgen, und mich dabei ausschließend an das halten, was von Ihnen oder Andern gedruckt vorliegt.

Sie beginnen mit dem Vorwurfe, ich hätte die katholischen Abgeordneten wegen ihres Verhaltens bei der Berathung der Frage gelobt, aber „dieses Lichtbild auf einen nachtdunkeln Hintergrund gezeichnet, zu welchem ich die Schwärze aus dem wahren oder vermeintlichen Uebelverhalten von Protestanten früherer Zeiten und andrer Länder genommen.“ — Hienach sollte man meinen, ich hätte von Dingen, die sich im vorigen oder vorvorigen Jahrhundert, in Irland oder in Amerika zugetragen, geredet; in Wahrheit aber habe ich von einer erst vor einigen Jahren erfolgten, allgemein noch im frischen Andenken stehenden Verhandlung der bayerischen Deputirtenkammer gesprochen, und von einer Abstimmung, bei welcher ein großer Theil der gegenwärtigen Abgeordneten Zeuge und Theilnehmer gewesen ist. Und ist denn die Gesinnung, die sich dort in so widerlicher Nacktheit kundgegeben, wirklich seitdem milder geworden? Oder ist irgend ein Grund zur Annahme vorhanden, daß man nicht die erste sich darbietende Gelegenheit benützen werde, um wieder den Weg der Gewalt und der Verfolgung zu versuchen? Zwar hat Ihre Zeitschrift in einem ihrer seltenen lucida intervalla das gute Recht der katholischen Kirche und Geistlichkeit in der Sache der gemischten Ehen anerkannt, aber wie wenig hiemit die wirkliche Gesinnung der protestantischen geistlichen Behörden ausgesprochen ist, das zeigen die halboffiziellen „Annalen der protestantischen Kirche im Königreich Bayern“, die der Oberconsistorialrath und Hauptprediger an der evangelischen Stadtpfarrkirche in München, Hr. A. Fuchs, herausgibt. Hier wird (Heft II, S. 20, 21) behauptet: „Die Präventivmaßregeln der katholischen Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen gereichten der protestantischen zum entschiedenen Nachtheil; diese

verlange nichts als Rechtsgleichheit, wie die Verfassungsurkunde solche zusichere; aber nach den Forderungen der katholischen Kirche stehe sie unverkennbar im Rechtsnachtheil", und dem beigefügt: Es kann daher weder den protestantischen Laien noch den Geistlichen verargt werden, wenn sie fortfahren, auf gesetzlichem und die öffentliche Ordnung nicht störendem Wege den sehr lästigen und für ihre Kirche nachtheiligen Ansprüchen entgegenzutreten und die Entkräftung ihrer Gültigkeit zu bewirken."

Das Princip, das uns hier offen und in dürren Worten formulirt entgegentritt, ist offenbar kein anderes, als dieses: Was immer in den Religionshandlungen der katholischen Kirche, in der Ertheilung oder Verweigerung der Sakramente und Segnungen — auch da, wo das bürgerliche Verhältniß völlig unberührt bleibt, wie bei der Nichteinsegnung gemischter Ehen — dem Interesse des Protestantismus irgendwie, auch nur indirekt, sich nachtheilig erweist, das verletzt hiemit die Rechtsgleichheit beider Confessionen, und muß von der katholischen Kirche den protestantischen Forderungen aufgeopfert werden. Dieß erstreckt sich denn natürlich auf die Einsegnung der Ehen, auf die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle, auf die Predigten und Anderes.

Sollten aber die Katholiken sich beigehen lassen, diesen neu ausgeprägten Consistorial-Begriff von Rechtsgleichheit auch für sich in Anspruch zu nehmen, und z. B. den Protestanten ansinnen, den Cölibat und die Unauflösbarkeit der Ehe bei sich einzuführen, damit nicht mehr wie bisher Priester und scheidungslustige Eheleute, den Lockungen eines neuzuknüpfenden Ehebandes folgend, protestantisch würden, und so die eine Kirche „zum unverkennbaren Rechtsnachtheile der andern" verstärkten: so würden sie natürlich mit derlei ungebührlichen Ansprüchen abgewiesen werden; denn — sagt Hr. Fuchs „die Glaubensgrundsätze und kanonischen Gesetze der katholischen Kirche kann die protestantische Kirche nicht als verpflichtend und bindend anerkennen", — dagegen versteht es sich von selbst, daß man katho-

lischer Seits sich der bindenden Kraft der protestantischen Glaubenssätze und Gesetze unterwerfe.

Man muß es gestehen: Die katholische Kirche in Deutschland ist mit ihren protestantischen Nachbarn übel daran; sie, die in ihrer Verwaltung der Sakramente so zäh am Alten festhält, soll sich, wo irgend ein protestantisches Interesse berührt wird, jedesmal nach den mit der Convenienz wechselnden Ansichten der andern richten, und heute gewähren, was man ihr gestern zu geben verboten hat. Noch im vorigen Jahrhundert pflegte man in protestantischen Ländern den katholischen Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen strenge zu untersagen; *) jetzt sollen sie dazu gezwungen werden; und Hr. Fuchs erläßt eine ziemlich deutliche Kriegserklärung. — Laßt uns nur — meint er — in oder außer der Kammer einmal durch eine günstige Verkettung von Umständen zur Macht gelangen, dann wollen wir „auf gesetzlichem Wege", d. h. durch ein Gesetz, welches wir zu machen wissen werden, unser protestantisches Interesse wahren und die sanften Mittel der Temporaliensperre, des Gefängnisses und ähnliche werden die Renitenz der katholischen Geistlichkeit schon besiegen.

Forewarned, forearmed, sagt der Engländer mit Recht; Sie aber, Herr Professor, sehen nun wohl, daß ich gute Ursache hatte, jenen „nachtdunkeln Hintergrund" zu zeichnen; es galt ja den Versuch, ob nicht vielleicht dort, wo mit Vernunftgründen nichts auszurichten ist, und wo die Appellation an das sonst in jedes Menschen Brust wohnende Rechts- und Billigkeitsgefühl keine Stätte findet, die Hervorhebung des Contrastes zwischen dem Benehmen der einen und der andern Seite wenigstens ein heilsames Schamgefühl erwecken möchte.

---

*) S. die Beispiele, welche Kunstmann in der Schrift: Die gemischten Ehen geschichtlich dargestellt, Regensburg 1839, S. 87. 93. 96 angeführt hat. In Mecklenburg wurde noch im Jahre 1790 das Gesetz wiederholt, daß die Trauung gemischter Ehen nur von dem protestantischen Prediger vorgenommen werden dürfe.

Doch ich eile zur Hauptsache, und beschäftige mich zunächst, Ihrer Ordnung folgend, mit der in diesen Zwist hineingezogenen Concordienformel. Die Sache verhält sich kürzlich also: Der Verfasser der in Ulm gedruckten Schrift über die Kniebeugung hatte der k. Regierung die Concordienformel entgegengehalten, welche die Anbetung des Brodes und Weines im Abendmahle verwirft; dagegen hatte ich erwiedert, daß erstens dieses Buch da keine symbolische Autorität mehr haben könne, wo man die Union oder deren Folgen angenommen habe; und daß zweitens, wenn diese Autorität dennoch gelten sollte, die Salutation durch Verneigung, die man doch wieder hergestellt wissen wolle, eben so verwerflich seyn würde, als die durch Kniebeugung. Den letzten Punkt, der eigentlich die Erörterung des ersten ganz überflüssig macht, haben Sie zu übergehen für gut befunden, werfen sich aber mit großer Indignation auf den ersten, und bezüchtigen mich deßhalb einer an einem Bayern ganz unglaublichen Unkenntniß der protestantischen Verhältnisse. Wir wollen sehen.

Es fragt sich hier einmal: ist es wahr, daß in Bayern die Lutheraner und die Reformirten sich theils völlig, der Sache sowohl als dem Namen nach, unirt haben, theils ohne den Namen doch den wesentlichsten Act und die Folgen der Union zugelassen und eingeführt haben? und ferner: kann, wenn sich die Sache so verhält, die Concordienformel noch der k. Regierung und den Ständen gegenüber als Norm und entscheidendes Zeugniß gegen die Zulässigkeit der militärischen Kniebeugung angeführt werden?

Sie, mein Herr! behaupten dagegen: 1) die Protestanten in Bayern bildeten keineswegs, obgleich unter Einem Ober-Consistorium stehend, eine akatholische Gesammtkirche; 2) die lutherische Kirche habe auch nicht einen Titel von dem Ansehen und der Haltung ihrer Bekenntnißschriften aufgegeben; 3) die Unirten hätten sich kraft der Union die Freiheit vorbehalten, aus den symbolischen Büchern sich das anzueignen, was ihnen der

heiligen Schrift und dem Geiste ihrer Gemeinschaft gemäß scheine.

Nun haben Sie selbst zugegeben, und es ist in der That notorisch, daß gegenwärtig in Bayern eine Gemeinschaft des Abendmahls zwischen den Lutheranern und Unirten stattfindet. Dieses gemischte Abendmahl wird nicht nur in München, sondern auch anderwärts unbedenklich abgehalten, denn in allen bedeutenderen Städten Bayerns finden sich unirte Familien oder Individuen, und man hat noch nicht vernommen, daß diese von den lutherisch sich nennenden Pastoren abgewiesen würden, oder daß man eigene Gemeinden mit abgesondertem Abendmahle aus ihnen zu bilden gedenke. Alle diese Unirten nun betrachten sich was das Abendmahl betrifft, als Reformirte, wie denn das Volk die Union überhaupt mit richtigem praktischen Gefühle für einen Uebertritt zum reformirten Kirchenthume hält. Hr. Fuchs hat dieß (Annalen N. F. III, 198.) von den auf dem Donaumoose angesiedelten Rheinbayern, die früher lutherisch gewesen, selber berichtet. Zu welcher Vorstellung vom Abendmahle sich nun diese Reformirten oder Unirten bekennen, das ersehen wir aus dem „Katechismus zum Gebrauche der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche," der seit zwanzig Jahren mit Genehmigung des königl. Oberkonsistoriums in der Pfalz allgemein eingeführt ist, und dort noch als einzige protestantische Lehrnorm gilt. Die Lehre vom Abendmahle, wie sie hier vorgetragen ist, lautet wie die Zwinglische, steht aber, da der Katechismus von der Gottheit Christi nichts weiß, in Wahrheit noch mehrere Stufen tiefer. Das Abendmahl ist hier „ein bloßes Fest des Gedächtnisses an Jesus; das Brechen und Genießen des Brodes erinnert an Jesu Leben, Lehren, Leiden und Sterben, und der Kelch erinnert an das Neue Testament, oder die neue Religionsverfassung, die Christus gestiftet und mit seinem Blute besiegelt hat."

Dagegen lehrt der Katechismus des Hrn. Dekans Böckh S. 128. 29: „Im Abendmahl sind der Leib und das Blut

Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brodes und Weines gegenwärtig, werden da ausgetheilt und genommen. Diese Vereinigung des Leibes und Blutes Christi mit Brod und Wein ist wunderbar, unseren Sinnen und unsrer Vernunft völlig unbegreiflich; wir sollen hier unsre Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens u. s. w."

Daß das Abendmahl die Bedeutung eines öffentlichen und feierlichen Bekenntnißaktes habe, ist von jeher allgemein christliche Vorstellung gewesen; auch im Protestantismus hat man es immer so angesehen, und die protestantischen Theologen und Prediger haben deßhalb die Privatcommunion, bei welcher dieses öffentliche Bekenntniß nicht statt finde, als einen höchst anstößigen Mißbrauch so nachdrücklich bekämpft. Wenn demnach ein in den Lehren der unirten Kirche unterrichteter und zu ihren Grundsätzen sich bekennender Protestant zum Abendmahle geht, so will er hiemit ein öffentliches Bekenntniß seines Glaubens überhaupt und seines Abendmahl-Glaubens insbesondere ablegen, und er und die ganze Gemeinde mit ihm können in der Communion, die er aus den Händen ihres Predigers empfängt, nur eine feierliche Gutheißung und kirchliche Besiegelung seines Glaubens von Seite derjenigen Kirchengesellschaft, deren Lehrer ihn zuläßt, erblicken. Gleichwohl hält er die der seinigen entgegengesetzte Lutherische Lehre für groben Aberglauben, oder, wie die Confession der Ungarischen Reformirten sagt, für Kreophagie oder Sarkophagie.

Es muß Jedermann einleuchten, daß da, wo ein solcher Zustand sich gebildet hat, wo die Bekenner einer nicht einmal Zwinglisch zu nennenden Lehre von Predigern, die sich für Lutherisch und altgläubig ausgeben, zum gemeinschaftlichen Abendmahle bereitwillig zugelassen werden, von einer Lutherischen Kirche, ja von einer Kirche überhaupt streng genommen nicht mehr die Rede seyn kann. Um dieß zu erkennen, braucht man nicht den Maßstab der katholischen Anschauungsweise anzulegen, sondern gerade die protestantische Lehre, wie sie in Ihren Sym-

bolischen Büchern und in den Schriften der älteren und neueren, nicht vom Rationalismus inficirten, Theologen niedergelegt ist, ist hier schon entscheidend. Die Kirche, sagen Ihre symbolischen Bücher, ist da, wo das Wort Gottes rein verkündet, und die Sakramente recht verwaltet werden; die Sakramente aber sollen so verwaltet werden, daß sie feierliche Bekenntnißzeichen eines bestimmten Glaubens vor den Menschen*) seien. Begegnet uns demnach eine Genossenschaft, welche nicht nur in einer höchst wichtigen, zum gläubigen Bewußtseyn eines jeden Christen schlechthin unentbehrlichen Lehre zwei widersprechende Bekenntnisse neben einander duldet und hegt, sondern auch durch ihre gemischte Communion beiden das Siegel ihrer Gutheißung und Bestätigung öffentlich aufdrückt, während doch von diesen Bekenntnissen entweder eines wahr und eines falsch ist, oder beide irrig sind — eine dritte Möglichkeit gibt es nicht — begegnet uns, sage ich, eine solche Gesellschaft, dann können wir, die Augsburgische Confession und die Concordienformel in der Hand, nichts anders urtheilen, als daß sie, durch sich selbst gerichtet, jeden Anspruch, eine Kirche zu seyn und im eigentlichen Sinne zu heißen, verloren habe.

Die Stifter Ihrer Religion, Luther, und selbst Melanchthon, so lange er noch nicht zu den Calvinisten übergegangen war, haben bereits zu ihrer Zeit über ein solches Verfahren, wie es gegenwärtig stattfindet, den Stab gebrochen.

„Erschrecklich ist mir's zu hören — schrieb Luther im Jahre 1533 an die Frankfurter — daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar sollten beide Theile (Lutheraner und Reformirte) einerlei Sakrament holen und empfahen, und ein Theil sollte glauben, es empfahe eitel Brod und Wein, das ander Theil aber glauben, es empfahe den wahren Leib und Blut Christi, und oft zweifle ich, ob's zu glauben sei, daß ein Prediger

*) Notae professionis inter homines — sagt die Augsb. Confession Art. 13.

oder Seelsorger so verstockt und boshaftig seyn könnte, und hierzu still schweigen, und beide Theile also lassen gehen, ein jegliches in seinem Wahn, daß sie einerlei Sakrament empfahen, ein jegliches nach seinem Glauben. Ist aber etwa einer, der muß ein Herz haben, das da härter ist, denn kein Stein, Stahl noch Demant, der muß freilich ein Apostel des Zornes seyn; denn Türken und Juden sind Viel besser, die unser Sakrament läugnen, und frei bekennen, denn damit bleiben wir unbetrogen von ihnen und fallen in keine Abgötterei."

Zwei Jahre später schrieb er an den Herzog Ernst: „Sollten wir solche Vereinigung zulassen, so müßten wir zu beiden Theilen gestatten, daß wo unsre Leute etwa zu ihnen kämen und das Sakrament empfahen wollten, oder wiederum ihre Leute zu uns kämen, würde der unleidliche Irrthum angehen, daß unsre Leute eitel Brod und Wein empfingen, und doch glaubten, daß der Leib und Blut Christi wäre, und ihre Leute bei uns den Leib und Blut Christi empfingen, und doch glaubten, daß eitel Brod und Wein wäre, und der Gräuel viel mehr."

Es fehlt aber auch in der Gegenwart nicht an Zeugen, welche über diese Religions- und Sakraments-Mengerei, und über ein in diesen „Gräueln" befangenes Kirchenwesen ihr Verdammungsurtheil offen aussprechen. Professor Huschke in Breslau, welchen die Berliner Evangelische Kirchenzeitung als das Oberhaupt der neugebornen Lutherischen Kirche in Preußen bezeichnet, und der, wenn ich nicht irre, Mitarbeiter an Ihrer Zeitschrift ist, nennt*) eine solche Mischung den „Bund, der uns Lutheraner mit Ungläubigen in Eine Lehre, einen Gottesdienst, Einerlei Sakramente bringt," und S. 7 läßt er sich gar folgendermassen vernehmen: „In der That möchte man nach der Gewissenhaftigkeit eines Lutheraners fragen, der, mit dem Refor-

---

*) Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der Agende, Nürnberg 1832, S. 16.

mirten zusammen das unirte Abendmahl feiernd, mit ihm zusammen auch bekennt: „und verwerfen die entgegengesetzte Lehre" (Augsb. Conf. Art. 10). Wie sieht es aber gar mit dem Geistlichen aus, der kirchlich die Verpflichtung hat, beiden Bekenntnissen gemäß zu lehren, und beim heiligen Mahle alternativ den Leib Christi oder die Erinnerung daran oder die Phantasieerhebung in den Himmel auszutheilen? Wir lassen Luthers Brief an den Magistrat zu Frankfurt antworten, obgleich Luthers Ehrlichkeit an den Fall gar nicht gedacht hat, daß eine solche Zweigläubigkeit sogar einmal kirchlich festgesetzt werden könnte." Und wenn Professor Guerike*) behauptet, daß derjenige nicht das rechte Abendmahl empfange, der den Leib des Herrn nicht unterscheide; daß aber der nicht unterscheide, der „als bewußtes Glied einer Kirche dem Abendmahle nahe, die als Kirche nicht unterscheide, und daß der Hehler hier gleich dem Stehler sei" — so sieht man, daß diese Männer und alle mit ihnen Gleichgesinnten, falls ihnen nur so viel Consequenz und klare Einsicht, als der nächste beste unbefangene Landmann besitzt, innewohnt, jene Genossenschaft in Bayern, welche sich die Lutherische Kirche nennt, weder als eine Lutherische, noch überhaupt als eine wahre Kirche anzuerkennen vermögen.

Doch dieß ist noch nicht Alles. Bei der Confusion in der Verwaltung der Sakramente ist man nicht stehen geblieben. Das Oberconsistorium hat sogar Pfarrer und Prediger förmlich angewiesen, auch zweierlei Lehre vorzutragen. In dem vor einigen Monaten erschienenen dritten Hefte der Annalen von D. C. R. Fuchs lesen wir S. 202 wörtlich Folgendes: „In der protestantischen Pfarrei auf dem Donaumoose, wo sich 761 Lutheraner und 459 Reformirte befinden, ist der Pfarrer beauftragt, neben dem hannover'schen (lutherischen) Katechismus, der als Lehrbuch für beide Theile eingeführt ist, auch die Sätze des Heidelberger

---

*) In seiner Schrift: die Evangelische Kirchenzeitung und die Lutheraner, Leipzig 1837, S. 42.

Katechismus, welche vom heil. Abendmahl handeln, von den reformirten Schülern auswendig lernen zu lassen und mit ihnen einzuüben." Derselbe Pfarrer muß demnach in einer Stunde den Lutherischen, in der andern den Calvinischen Lehrbegriff vortragen und einüben; in der einen Stunde muß er lehren, und aus der hl. Schrift beweisen, daß es der eigne, wahrhafte und substantielle Leib Christi sei, der im Abendmahle gegenwärtig gemacht, gereicht und mit dem Munde empfangen werde; in der andern Stunde dagegen lehrt er und belegt gleichfalls mit Bibelstellen, daß der Leib Christi vom Abendmahle so weit entfernt sei, als der Himmel von der Erde, und daß in diesem Sakramente nur die Seele durch den Glauben Theil habe an Christus, nämlich an seinem Verdienst.

Bei einer solchen geistigen Beweglichkeit, und ganz objectiven und vorurtheilslosen Stimmung und Gesinnung, wie sie hier an den protestantischen Pfarrern und Predigern vorausgesetzt, und von dem Consistorium gefordert wird, könnte den Klagen über die beschränkten Geldmittel der dortigen Gemeinden dadurch abgeholfen, und den protestantischen Pfarrern ein reichlicheres Einkommen verschafft werden, daß man sie anwiese, auch die übrigen auf dem Donaumoose angesiedelten Religionsparteien in den Kreis ihrer Pastoralbemühungen und Lehrvorträge aufzunehmen, und am Sonnabende den dortigen Juden den Lehrbegriff der Synagoge, an einem andern Wochentage aber den zahlreichen dort ansäßigen Mennoniten, die freilich selbst wieder in zwei Parteien zerfallen, die Glaubensbekenntnisse der Flamminger und Waterländer einzuüben. Es macht hiebei einen fast komischen Eindruck, wenn der Bericht des H. Fuchs S. 203 ganz beweglich klagt, daß „der Geistliche in Mitte der dortigen Zerrissenheit einen äußerst schweren Stand habe," der protestantische Prediger ist ja dort selbst zerrissen; er trägt einen kirchlichen Januskopf auf seinen Schultern mit einem Calvinischen Gesichte vorn und einem Lutherischen Antlitz hinten, und es muß ihm, wenn er vom Schlafe erwacht, oft schwer halten, sich

gleich auf die Identität seiner zwischen Luther und Calvin getheilten Persönlichkeit zu besinnen. Und wenn der arme Mann — was doch auch einem geübten Schauspieler mitunter begegnet — aus seiner wenn auch wohl einstudirten Rolle fällt — wenn er den Lutheranern einmal aus Versehen Calvinische oder Zwinglische Lehrsätze und Bibeldeutungen, oder den Reformirten lutherische vorträgt und einübt — welche gräuliche Verwirrung muß sich dann in den Köpfen der schlichten Moosbewohner festsetzen? Zwar wo einmal eine gemischte Abendmahlsfeier eingeführt ist, scheint auch eine gemischte Abendmahlslehre ganz natürlich und kaum vermeidlich zu seyn; aber wenn nun der Bericht weiter klagt, daß die Lehre der protestantischen Geistlichen „schon von vorneherein von vielen ihrer Parochianen mit Mißtrauen und Vorurtheil aufgenommen werde,“ so kann man nur über die Kurzsichtigkeit derjenigen sich verwundern, welche sich von ihren derartigen Anordnungen bei dem Volke eine andre Wirkung als Argwohn, Widerwillen und Unglauben versprechen. Das Volk müßte wahrlich zu einem mehr als heidnischen Stumpfsinne herabgesunken seyn, wenn es Predigern, welche die Glaubenslehren wie die Kleider wechseln, und aus Einem Munde kalt und warm blasen, sein Vertrauen bewahrte. Darum ist es auch eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn Hr. Fuchs oder sein Berichterstatter S. 199 den Protestanten auf dem Donaumoose den Vorwurf macht, daß „die Bewegung auf dem kirchlichen und konfessionellen Gebiete in einem leeren Räsonniren und Zungendreschen, worin besonders die Reformirten als Rheinländer stark seien, aufgehe.“ — Was hier der Eigenthümlichkeit eines wackern und ehrenwerthen Volksstammes zur Last gelegt wird, ist vielmehr, wie jeder einsieht, nur die Aernte, wie sie aus der von der kirchlichen Behörde ausgestreuten Saat erwachsen ist; Trauben sammelt man nicht von Disteln, und in keiner bessern Schule als in der seiner Religionslehrer konnte das Volk die Kunst erlernen, mit stets gleicher Zuversicht das Ja und das Nein zu behaupten, und sich für jede beliebige

Meinung auf die heilige Schrift zu berufen. Daher wundert uns auch nicht, daß noch immer 200 ehemals von Hrn. Lutz zum Abfalle verführte Katholiken in dieser protestantischen Gemeinde sich befinden; der Vergleich zwischen der langweiligen Einförmigkeit und Stabilität des katholischen Glaubens und zwischen der schlüpfrigen Beweglichkeit und anmuthigen Mannigfaltigkeit ihrer neuen protestantischen Religion kann freilich nur zum Vortheil der letzteren ausfallen, und da sie ohne Zweifel in ihrer neuen Gemeinschaft die gehörige Fertigkeit des „Räsonnirens und Zungendreschens" in religiösen Dingen erworben haben, so besitzen sie daran eine hinlängliche Schutz- und Trutzwaffe gegen die Mahnungen ihres eignen Gewissens wie gegen die Stimme des katholischen Geistlichen.

Was kann nun aber, Angesichts solcher Thatsachen, die Abweisung der Union für einen Sinn haben? Was soll es heißen, wenn Sie mein Herr! behaupten, die Lutherische Kirche in Bayern habe auch nicht einen Titel von dem Ansehen und der Haltung ihrer Bekenntnißschriften aufgegeben? Von jeher und ganz natürlich ist die Gemeinschaft des Abendmahls als das entscheidende Zeichen und die thatsächliche Anerkennung und Bestätigung kirchlicher Union betrachtet worden. Selbst einsichtigere Rationalisten, wie von Ammon in Dresden, haben es ausgesprochen, „daß die Abendmahlsfeier als der Inbegriff eines kirchlichen Glaubensbekenntnisses, die vollkommenste Eintracht der Lehre schon voraussetzte." Als der verstorbene König von Preußen die Union in seinen Staaten proklamirte, da hob er es als Zeichen und Beweis seiner Anschließung an die Union hervor, daß er selber in der Gemeinschaft der beiden bisher getrennten Religionsparteien das Abendmahl feiern werde, und daß in allen seinem Beispiele folgenden Kirchen seines Landes die gemeinschaftliche Communion auf gleiche Weise gefeiert werden würde. Und wenn wir fragen, worin denn das Wesen der Union bestehe, so erhalten wir immer die gleichmäßige Antwort: „In der Gemeinsamkeit des Gottesdienstes, des Kirchenwesens

und des Kirchenregiments." S. z. B. Marheineke's Lehrbuch des christ. Glaubens, Berlin 1836. S. 91. Die letztere ist in Bayern vorhanden, da Lutheraner und Reformirte oder Unirte unter Einem Consistorium vereinigt sind, und ein anderes Kirchenregiment als das der Consistorien nicht existirt. Gemeinsamkeit des Gottesdienstes besteht gleichfalls; und wenn das Kirchenwesen etwa noch eine Differenz bilden sollte, so wüßte ich diese nur darin zu suchen, daß man in der Besetzung der Pfarreien und Predigerstellen noch einen Unterschied zwischen diesseitigen und jenseitigen Geistlichen zu machen pflegt; dieß ist aber etwas Zufälliges und wird theilweise auch da, wo die Union vollständig durchgeführt ist, beobachtet, während andrerseits in Bayern zuweilen Umgang davon genommen wird; hat man doch selbst in das Pfälzisch-unirte Consistorium vor einigen Jahren einen Lutheraner als Rath gesetzt.

Was nun die Bekenntnißschriften angeht, so hat die Pfälzisch-unirte Kirche ganz folgerichtig alle symbolischen Bücher für abgeschafft erklärt, weil sie erkannt hat, daß, wie die Preußischen Consistorialräthe Schulz und von Cölln*) sagen, „die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten mit der Verpflichtung auf die aus der Trennung beider evangelischen Kirchen hervorgegangenen bisherigen Bekenntnißschriften nicht bestehen kann." Wenn nun gleichwohl nebst den Consistorien ein Theil der protestantischen Prediger und Theologen in Bayern — von einer Lutherischen Kirche in Bayern kann, wie wir gesehen haben, ferner wohl nicht mehr die Rede seyn — die symbolischen Bücher und vorzüglich die Concordienformel noch unter sich möglichst aufrecht erhalten will, so wird ihnen Niemand, wenigstens kein Katholik, diesen Versuch verkümmern, und wir können es ruhig abwarten, bis die Todten ihre Todten begraben. Es handelt sich aber hier nicht davon, welchen Gebrauch man von der Concordienformel in den theologischen Lehrvorträgen und Predigten

---

*) In ihrer Schrift „Ueber theologische Lehrfreiheit 1836, S. 24."

machen wolle, sondern darum fragt es sich, wie man der Staats-Regierung gegenüber und um den Widerspruch gegen eine königl. Verfügung zu rechtfertigen, sich auf dieses Buch berufen könne. Wenn aus einer Schrift, welche nur in ihrer Totalität als öffentliches Bekenntniß bleibende Geltung und bindende Autorität haben kann, ganze integrirende Bestandtheile aufgegeben und thatsächlich für unverbindlich erklärt werden, so kann ihr nur noch die Bedeutung eines geschichtlichen Monumentes, eines Zeugnisses von dem, was früher einmal geglaubt oder gelehrt worden ist, zukommen.*)

Aufrichtig und rückhaltslos ausgesprochen wird demnach das Ansinnen an die Staatsregierung, wegen eines Artikels der Concordienformel eine Abänderung des Militär-Reglements eintreten zu lassen, etwa so lauten: „Wir haben zwar jene Bestimmungen der C. F., welche gegen die Reformirten, gegen ihre Lehre und gegen die Gemeinschaft mit ihnen gerichtet sind, abrogirt und verkünden durch die Einladung und Zulassung der Reformirten zur gemeinschaftlichen Communion öffentlich und feierlich, daß wir diesen Theil unseres ehemals symbolischen Buches nicht mehr für verbindlich achten. Anders aber verhält es sich mit jenem Artikel, welcher die Elemente des Brodes und Weines anzubeten verbietet. Zwar haben die Katholiken von jeher einstimmig behauptet, und auch viele unserer Theologen haben es zugegeben, daß die Ehre, die dem Sakramente erwiesen wird,

---

*) Die Concordienformel selbst nimmt freilich für sich und für alle protestantischen Symbole nur eine Geltung als historisches Zeugniß in Anspruch. p. 572: Symbola non obtinent auctoritatem judicis, haec enim dignitas solis sacris literis debetur: sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant, ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae literae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint, et quibus rationibus dogmata cum S. Scriptura pugnantia rejecta sint.

sich nicht auf Brod und Wein, sondern einzig und allein auf Christus bezieht; allein wir halten uns hier strenge an den Buchstaben der Concordienformel, so wenig wir sie auch sonst gelten lassen, und erklären demnach Kniebeugung vor dem Sakramente für sündhaft." — Ein solches Verfahren wäre nun freilich sehr bequem und im Grunde nur eine Uebertragung dessen, was Hunderte von protestantischen Theologen mit der heiligen Schrift zu thun pflegen, auf die symbolischen Bücher; wir sollten aber meinen, die Staatsregierung könne nach dem Grundsatze, daß, was dem Einen Recht ist, dem Andern billig sei, dieselbe Freiheit, welche Ihrer Angabe nach, die Unirten sich vorbehalten haben, auch für sich in Anspruch nehmen und die C. F. nur soweit gelten lassen, als sie mit ihren Verfügungen sich verträgt. Wir Katholiken wenigstens würden, falls wir einige Glaubensentscheidungen des Concils von Trient für abgeschafft und unverbindlich erklärt hätten, es ganz natürlich finden, daß eine protestantische Regierung jede fernere Berufung auf die Autorität dieses Concils als etwas Lächerliches und Sinnloses zurückwiese. Bemerken Sie übrigens wohl, daß diese Erörterung über die Autorität der Concordienformel mit unserer Hauptfrage durchaus nicht in einer nothwendigen Verbindung stehe. Ich habe den Beweis geführt und Sie haben denselben nicht einmal angetastet, geschweige denn umgestossen, daß erstens die den protestantischen Soldaten auferlegte Ehrenbezeugung eine bloße militärische Salutation und nichts weiter ist; und daß zweitens, wenn man auch diese Ehrenbezeugung für einen Act der Adoration ausgeben wollte, die Concordienformel ebensosehr die frühere, als die gegenwärtige Form derselben verdammen würde. Folglich ist, abgesehen von der thatsächlichen Abrogation und Entwerthung dieses Buches durch die Union, und durch die gemischte Communion, eine Berufung auf dasselbe in der vorliegenden Frage völlig unstatthaft.

Ich hatte gesagt, es heiße Kameele verschlucken und Mücken seigen, wenn man, wie die protestantischen Geistlichen hier und

anderwärts thun, einerseits die offenen und erklärten Zwinglianer zu einer lutherisch seyn sollenden Abendmahlsfeier zulasse, und damit in dem Volke den Wahn erzeuge oder stärke, daß der Gegensatz in der Abendmahlslehre gleichgültig und bedeutungslos sei, andrerseits aber den Soldaten erkläre, daß die Salutation des Altarssakramentes nur in der Form einer Verneigung oder Kopfbeugung, keineswegs aber in der vorgeschriebenen einer Kniebeugung geleistet werden dürfe. Diese meine Behauptung muß ich hier wiederholen, so sehr Sie sich auch darüber entrüstet zeigen; ich appellire hiefür an den gesunden Menschenverstand aller Katholiken und aller nicht ganz von Vorurtheilen verblendeten Protestanten, und ich frage Sie hiemit, mein Herr! ob wohl in Deutschland eine protestantisch-theologische Facultät existire, welche, wenn man ihr die Sache zum Gutachten vorlegte, ein Benehmen, wie das ebenbezeichnete, nach beiden Seiten hin gutheißen und mit Gründen rechtfertigen möchte. Was Sie in Ihrem Schriftchen beigebracht haben, kann nur zur Bekräftigung des Urtheils, welches ich hierüber gefällt habe, dienen. Sie führen an S. 6., daß „doch auch die katholische Kirche die unirten Griechen trotz ihrer Abweichung in Bezug auf die Priesterehe und die Form der Communion zur Kirchengemeinschaft zulasse, daß sie den Zwist der Dominikaner und Franziskaner, die in einer sehr zarten Lehre bis auf den Tod (?) sich befeindet, geduldet habe.“ Wo ist hier auch nur eine entfernte Aehnlichkeit? Die Kirche duldet Abweichungen in Disciplinarpunkten, welche sie stets für veränderlich und unwesentlich erklärt hat, welche zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen sind, und folgt hiebei nur den Grundsätzen, die sie von jeher aufgestellt und praktisch gehandhabt hat; sie duldet ferner einen Zwist in einer untergeordneten Frage, über welche ihr nichts geoffenbart und nichts überliefert worden ist, hinsichtlich welcher daher die Meinungen freigegeben werden mußten und noch freigegeben sind. Was soll dieses nun gemein haben mit der Verfahrungsweise Ihrer Partei, welche hinsichtlich einer

stets für fundamental gehaltenen Lehre und in Bezug auf den eigentlichen Mittelpunkt des ganzen kirchlichen Lebens zwei entgegengesetzte Vorstellungen nicht blos duldet und pflegt, sondern abwechselnd durch den Mund Eines und desselben Predigers verkündigen läßt, und sich hiemit in den grellsten Widerspruch mit ihrer ganzen 300jährigen Geschichte, mit den Grundsätzen ihrer Stifter, mit ihren symbolischen Büchern, ja mit ihren eigenen Principien, wie sie sonst noch sie festzuhalten vorgibt, versetzt.

Was mich jedoch noch mehr in Verwunderung gesetzt hat, als Ihre so lächerlich verunglückte Berufung auf das Beispiel der katholischen Kirche, das ist die unerwartete Erscheinung, daß Sie, Herr Professor! dem erst kürzlich noch die Berliner Allgemeine Kirchenzeitung den Ehrentitel eines Gnesiolutheraners beigelegt hat,*) das gemischte Abendmahl förmlich in Schutz nehmen und mit Ihrem Beifalle beehren. Sie tragen also Ihr Scherflein dazu bei, daß, um mit Rudelbachs**) Worten zu reden, der Synkretismus, der jetzt an der Tagesordnung ist, zur Kirchenregel erhoben und damit das Leben Ihrer eignen Kirche vollends zerstört werde. Ich hatte Sie bisher in Gedanken zu dem kleinen Häuflein der entschiedenen Lutheraner gezählt, und geglaubt, daß Ihre theologische Gesinnung, wie sie in Ihrer Zeitschrift sich kundgibt, der der HH. Guerike, Rudelbach, Scheibel und einiger wenigen Andern am nächsten komme; nun aber sehe ich freilich, daß ich mich im Irrthume befunden, oder daß in jüngster Zeit ein Gesinnungswechsel bei Ihnen eingetreten, wie er allerdings unter den Theologen Ihrer Confession gar nicht selten ist; ich muß Sie daher in einer andern von den 32 oder 64 Gegenden der deutsch-protestantischen Windrose unterzubringen suchen. Oder sollte vielleicht der Widerspruch, in den Sie sich mit Ihren Präcedentien versetzt haben, blos davon her-

*) Jahrgang 1842, Nro. 84.

**) Reformation, Lutherthum und Union. Leipzig 1839. Vorrede S. VII.

rühren, daß Ihnen eine ähnliche Instruction, wie den Predigern auf dem Donaumoose zugekommen wäre? Hoffentlich werden Sie dann, sobald Sie der erschlaffenden Umgebung und dem schlüpfrigen Boden der Hauptstadt entrückt, und Ihrem akademischen Lehrstuhle in Erlangen zurückgegeben seyn werden, die aufgedrungene Maske abwerfen, und sich wieder in der consequenten und unerbittlichen Rigidität eines „Gnesiolutheraners" zeigen. Sie sagen ferner S. 6.: „Was die freiwillig begehrte und nicht verweigerte Theilnahme der Unirten an der lutherischen Abendmahlsfeier für eine Analogie mit der gebotenen, also unfreiwillig erzwungenen Kniebeugung der Protestanten vor dem sogenannten Sanktissimum habe, dieß herauszubringen, muß ich dem Scharfsinn Anderer überlassen. Es mag hier auch beiläufig bemerkt werden, daß von gleicher, eben so seltsamer Beweiskraft die Hindeutung auf so und so viel Protestanten ist, welche sich kein Bedenken machen, an der Kniebeugung vor dem Sanktissimum freiwillig Theil zu nehmen." — Erlauben Sie, daß ich Ihrem Scharfsinn etwas unter die Arme greife; die Sache ist sehr einfach: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, die ich allerdings noch immer hege, und die sich mir fortwährend durch mancherlei Erscheinungen und Aeußerungen bestätigt, daß die ganze Aufregung wegen der dem Militäre vorgeschriebenen Kniebeugung eine künstliche und absichtlich gemachte sei, daß eine wirkliche, religiösen Rücksichten entstammte Abneigung gegen eine solche äußerliche Ehrenbezeugung bei der großen Mehrheit der Protestanten überhaupt, und bei dem hier zunächst betheiligten Stande insbesondere gar nicht existire, und daß selbst die Geistlichen, welche sich am meisten geschäftig gezeigt haben, den Wahn von der absoluten Sündhaftigkeit der Kniebeugung unter dem Volke wieder zu beleben, hiebei eine handgreifliche Inconsequenz und den auffallendsten Widerspruch gegen ihre sonstige Verfahrungsweise nicht vermeiden konnten. Allerdings hat man das Reglement, das die Kniebeugung vorschreibt, als einen erwünschten Anlaß betrachtet, der, gehörig ausgebeutet, der

Sache des Protestantismus wenigstens im Kleinen eben so förderlich werden könnte, wie es das Kölner Ereigniß der katholischen Sache im Großen geworden war. Ueberall klagten die Prediger über den kirchlichen Indifferentismus im Volke, über die allgemeine Theilnahmslosigkeit und Erschlaffung; Hr. Fuchs hat in seinen Annalen jedes auch noch so leise Säuseln eines protestantischen Windes in Bayern sorgfältig einregistrirt, aber zieht man die eigne Bureauthätigkeit des Oberconsistoriums und die Kämpfe und Reibungen in der Rheinpfalz davon ab, so bleibt gar wenig übrig, lange nicht so viel, als nöthig wäre, um auch nur ein einziges Segel an dem protestantischen Kirchenschiffe gehörig zu schwellen, und zu der Hoffnung zu berechtigen, daß man, ohne, wie in der Rheinpfalz, von der Regierung immer ins Schlepptau genommen zu werden, einmal auch auf eigne Hand eine Fahrt werde wagen können. Da hoffte man denn, mittels der Kniebeugungsfrage die kühle Stimmung des Volkes etwas zu erwärmen und in seine Apathie einigen Fluß und Regsamkeit zu bringen. Aber wie wenig der Erfolg den Erwartungen entsprochen, darüber enthält die Rede „vom kirchlichen Indifferentismus im protestantischen Volke,“ mit welcher der Dekan Bauer die protestantische Diöcesan-Synode in Bamberg eröffnete, naive Geständnisse.*) Der Redner klagt beweglich, daß Niemand im Volke, Niemand in der Armee gegen die Kniebeugung protestirt habe. Ist denn kein Dalberg da? fragt er — ist kein Markgraf Georg da, der sich lieber den Kopf abhauen ließe, als daß er die Kniee beugte — ach nein! es ist kein Markgraf Georg da — höchstens nur ein Graf Giech, der in Ulm eine Schrift darüber drucken läßt, aber die Sache mit so stumpfen Waffen verficht, daß Niemand in der Deputirten-Kammer davon Gebrauch zu machen Lust hat, und diejenigen, die ihm die Materialien dazu geliefert, bedauern müssen, sich nicht einen geschickteren Sachwal-

---

*) Bamberg, liter.-artist. Institut, 1839.

ter erkoren zu haben. Und im Uebrigen ist der protestantische Adel in Bayern schon längst gewohnt, seine Söhne im österreichischen Militärdienst unterzubringen, wo keinem an der Kniebeugung Anstand zu nehmen einfällt.

Sie, mein Herr! legen einen besondern Nachdruck darauf, daß die Theilnahme der Unirten und Reformirten an dem Abendmahle der Lutheraner von der einen Seite freiwillig begehrt, von der andern nur nicht verweigert werde; die militärische Kniebeugung dagegen geboten, also unfreiwillig, erzwungen sei. Hier frage ich nun erstens, ist es wirklich jedem protestantischen Pfarrer und Prediger gestattet, die zur zwinglischen Lehre sich bekennenden Unirten nach eigenem Gutdünken zum Abendmahle zuzulassen oder zurückzuweisen? oder haben die Unirten ein durch die Consistorien im Nothfalle geschütztes Recht, die Zulassung zu fordern, und hat folglich auch jeder Prediger die Pflicht, sie ihnen zu gewähren? Wenn das Erstere der Fall ist, was sollen wir von dem Charakter und der religiösen Gesinnung jener Männer halten, welche auf der einen Seite in ihren Katechismen und Lehrbüchern die lutherische Abendmahlslehre im scharf ausgeprägten Gegensatze gegen die zwinglische und calvinische entwickeln, zugleich aber auch das widersprechende zwinglische Bekenntniß durch die Austheilung des Abendmahles an die offenen Bekenner desselben feierlich bestätigen und hiemit eine Religionsmengerei befördern, welche nur zum gröbsten Indifferentismus führen kann, während eben diese Männer auf der andern Seite den sie befragenden Offizieren und Soldaten erklären, daß die militärische Ehrenbezeugung des Kopfneigens ganz erlaubt und unschuldig, die des Kniebeugens dagegen sündhaft sei? Ist aber das Zweite der Fall, dann sind es zunächst die protestantisch-kirchlichen Behörden, die Consistorien und das Ober-Consistorium, welche der Vorwurf des Kameelverschluckens und Mükkenseigens trifft. Wenn die letztere Behörde ihren Pfarrern die Weisung gibt, zugleich den lutherischen und den calvinischen Katechismus zu erklären und an einem Tage zwei widerspre-

chende Lehren vorzutragen, und jede aus der heiligen Schrift zu beweisen, dann aber wieder den Protestanten in der Armee die Salutation durch Kniebeugung zur Sünde rechnen, und nur die frühere Form der gebückten Stellung gelten lassen will: so dürfte wohl Jeder, der noch einen Funken von religiösem Gefühle und von Wahrheitssinn sich bewahrt hat, tausendmal lieber an der Stelle eines protestantischen Soldaten, als an der eines solchen unglücklichen Pfarrers sich befinden wollen, und die königliche Staatsregierung kann wohl nur staunen, und jeder Hoffnung, die Consequenz und den Zusammenhang der protestantischen Principien zu begreifen, entsagen, wenn dieselbe kirchliche Oberbehörde die Frage, ob eine militärische Ehrenbezeugung mit dem obern oder mit dem untern Theile des Körpers geleistet werden solle, für eine Frage von höchster Wichtigkeit, an welche die Ruhe der ganzen protestantischen Bevölkerung Bayerns geknüpft sei, erklärt, und als Bewahrerin der heiligsten Interessen des Protestantismus nur den Köpfen, nicht aber den Knieen der Soldaten sich zu beugen gestatten will, und wenn dann dieselbe Behörde wiederum ihre Rescripte vorlegt, in denen ein Pfarrer beauftragt wird, die ihm anvertraute Jugend also zum Christenthume zu erziehen, daß er bei den Einen in dieser Stunde bejaht, was er bei den Andern in der nächsten verneint.

Hier will ich denn auch gleich die Frage beantworten, die Sie S. 22 mir entgegenhalten: „Ich möchte nur wissen, wie der Herr Briefsteller, welcher ein großer Historiker zu seyn scheint, es sich zurechtlegt, daß dergleichen „„ganz auf protestantische Grundsätze gestützte Anordnungen““ auf den ehemaligen Reichstagen so heftige Beschwerden von Seiten der Protestanten hervorriefen und zwar zu einer Zeit, wo unsere, von dem Herrn Briefsteller sogenannte, „„neue Doctrin““ ganz und gar unbekannt war und eben jene alte Doctrin herrschte, welche er zu Gunsten der Militär-Ordre einführt und mit welcher er meine „„Doctrin““ der Lügen züchtigen will.“ Ich habe mich hierüber schon in meiner Schrift S. 34 erklärt, Sie scheinen es aber übersehen

zu haben. Eben als Historiker weiß ich auch, wie in denselben Zeiten, in welchen solche Beschwerden wegen der Kniebeugung erhoben wurden, auch die Gregorianische Verbesserung des Kalenders ein nicht geringerer Stein des Anstoßes war, nicht weniger heftige Beschwerden verursachte, und wie ganze Städte bereit waren, durch Aufruhr und Blutvergießen sich derselben zu erwehren. Sah sich doch der Rath von Augsburg im Jahr 1586 genöthigt, auf einmal alle eilf Prediger der Stadt wegen ihres Widerstandes gegen den neuen Kalender abzusetzen und fortzujagen. Der Kalender ist dennoch längst allgemein angenommen, und auch die zartesten protestantischen Gewissen fühlen sich meines Wissens dadurch nicht mehr verletzt. Mit der militärischen Kniebeugung wird es eben so gehen, falls man nur dem Volke die wahre Lutherische Lehre über diesen Punkt nicht geflissentlich entstellt.

Wenn früher die Zumuthung, dem katholischen Sakramente eine äußere Ehrenbezeugung zu erweisen, zu wiederholten Beschwerden Anlaß gab, so geschah dieß in jener Zeit und an jenen Orten, wo katholische Regierungen die Zurückführung ihrer protestantischen Unterthanen zur alten Religion auf offnerem oder verdeckterem Wege durchzusetzen bestrebt waren. Dort war die Forderung der Theilnahme an dem katholischen Gottesdienste und der Ehrenbezeugung vor der Eucharistie nur eines der verschiedenen Mittel — freilich ein wenig geeignetes und unfruchtbares —, welche man zur Erreichung jenes Zweckes anwandte. Dort war daher auch der Widerstand der Protestanten gegen derartige Zumuthungen eben so natürlich, als rechtmäßig. Zu derselben Zeit hielten es viele Tausende für schwere Sünde, auch nur den Fuß in eine katholische Kirche zu setzen, in der gerade das Opfer gefeiert wurde, — der Zeit, in welcher Lutheraner und Reformirte von Jugend auf angewiesen wurden, die katholische Abendmahlsfeier als baaren Götzendienst zu verabscheuen und sich jeder, auch nur äußerlichen, Annäherung bei Gefahr ihres Seelenheiles zu enthalten. Damals

wurde aber auch die bloße Zumuthung, vor der Eucharistie den Hut abzuziehen, mit derselben Entrüstung, wie die Forderung des Kniebeugens, zurückgewiesen, wie sich dies aus einer Menge von Zeugnissen und Thatsachen ergibt. Ich erinnere nur an die Gährung, welche die Verordnung des Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, daß die Protestanten vor dem Venerabile auf der Straße den Hut abziehen sollten, in jenem Lande erregte. Damit hing der Streit über die 80. Frage des Heidelberger Katechismus zusammen, in welcher die Messe für eine Verläugnung des Einigen Opfers und Leidens Christi und eine vermaledeite Abgötterei erklärt wird. Dies war die Vorstellung, mit der man die Gemüther des Volkes von Jugend an im Schul- und Kirchen-Unterrichte erfüllte, und die Bemühungen des Churfürsten Karl Philipp, diese Frage aus dem Katechismus zu verdrängen, scheiterten an dem entschlossenen Widerstande der protestantischen Geistlichkeit. *) Jetzt wird es wohl kaum einem gesitteten Protestanten mehr einfallen, der Eucharistie auch die Ehre des Hutabziehens zu verweigern: es müßten denn protestantische Eiferer, wie der Prediger Lütkemüller, seyn, der in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte der Gegenwart (Leipzig 1842) mit der wohlgefälligen Empfindung eines evangelischen Märtyrers von sich selbst erzählt, wie er sich in Düsseldorf, weil er vor der vorüberziehenden Procession den Hut nicht abnahm, öffentliche Beschimpfung zuzog.

Ich halte es kaum für möglich, mein Herr! daß Sie oder irgend ein seiner Sinne mächtiger Mensch in Bayern der Regierung die Absicht zutrauen, durch die militärische Kniebeugung Proselyten zu machen. Wenn in Preußen, wo Jedermann zum Militärdienste gezwungen ist, unter dem vorigen Könige sämmtliche Regimenter jeden Sonntag des ganzen Jahres in die protestantischen Kirchen geführt wurden, um protestantische Predigten zu hören, wenn man selbst aus den katholischen Soldaten Sänger-

---

*) Struvens Pfälzische Kirchenhistorie. S. 875. 1403 ff.

chöre bildete, die die protestantischen Lieder singen mußten: so konnte die Absicht eines solchen Zwanges freilich nicht zweifelhaft seyn; hat denn aber das bayerische Militär-Reglement auch nur die entfernteste Aehnlichkeit mit jenem preußischen? Alle Vorwürfe und Angriffe auf dieses Reglement drehen sich einzig um den Punkt, daß an die Stelle der Neigung des Kopfes mit vorwärts gebückter Haltung eine Beugung der Kniee gesetzt worden sei. Die erste Form der Ehrenbezeugung haben Sie und Ihre Glaubensgenossen als bloße militärische Salutation anerkannt, die gegenwärtige wollen Sie als solche nicht gelten lassen: demnach liegt die Entscheidung des ganzen Streites in der Frage, warum soll die Beugung des Hauptes für den protestantischen Soldaten bloße Salutation, die Beugung der Kniee dagegen mehr als dieses, ein Religionsact, eine wirkliche Anbetung seyn? Hierauf lassen sich schlechterdings nur drei Antworten als möglich denken: entweder nämlich muß es die königliche Staatsregierung seyn, welche durch die Anordnung der Kniebeugung den protestantischen Soldaten nicht eine rein militärische Ehrenbezeugung, sondern einen wirklichen Religionsact vorzuschreiben beabsichtiget; oder es müßte die eigenthümliche katholische Anschauungsweise von der Bedeutung der Kniebeugung seyn, welche es nothwendig mit sich brächte, daß ein protestantischer Soldat, der auf das Commandowort kniet, hiedurch und **nur** durch diesen Act in den Augen seiner katholischen Waffengefährten und Mitbürger einen Act religiöser Anbetung beginge, und seinem protestantischen Bekenntnisse hiemit untreu würde; oder endlich der Grund müßte in der ganz ausschließenden, symbolisch confessionellen Bedeutung liegen, welche der Kniebeugung etwa nach der protestantischen Lehre und in dem allgemeinen Bewußtseyn dieser Religionsgesellschaft zukäme. Daß noch ein anderer Grund als einer von diesen dreien als vernünftige Erklärung und Rechfertigung der protestantischen Beschwerde angeführt werden könne, halte ich für unmöglich.

Was nun den ersten dieser Fälle betrifft, daß nämlich der Grund,

die Kniebeugung zu verwerfen, in der Intention der königlichen Regierung gesucht werden müsse, so könnte nur derjenige eine solche Lösung geben, der so viel Dreistigkeit oder Frechheit aufbrächte, die wiederholt und aufs Bestimmteste verkündeten Erklärungen der Regierung, daß sie nichts als eine pure Salutation wolle, und daß es gar nicht in der Absicht eines militärischen Reglements liegen könne, etwas anderes, als dieses zu fordern, für bewußte Lüge und vorbedachte Täuschung auszugeben.

Was den zweiten Fall betrifft, so ist es allgemein bekannte und wiederholt ausgesprochene Thatsache, daß die Katholiken mit der Kniebeugung keineswegs immer den Begriff einer Adoration verbinden, und diese ebensowohl stehend als knieend leisten. Jedermann weiß, daß der Priester am Altare auch stehend adorirt, und daß bei der Consecration in der Messe viele Gläubigen ihre Anbetung durch bloßes Beugen des Kopfes äußerlich zu erkennen geben.

Auf den dritten Fall, mein Herr! haben Sie in der Kammer der Abgeordneten Ihre Antwort gebaut; ich habe aber den vollständigen Beweis geführt, daß nach der allgemeinen Lehre Ihrer Confession die Kniebeugung bloß als eine indifferente Ehrenbezeugung gilt, welche von andern ähnlichen, wie Bücken oder Hutabziehen, wesentlich nicht verschieden ist.

Der Verfasser der in Ulm erschienenen Schrift über die Kniebeugung hat, die Erklärung der Staatsregierung nicht achtend, behauptet, daß ebensowohl die frühere als die jetzige Form der militärischen Salutation eine Anbetung des Sakramentes sei; zugleich aber auch den unbegreiflichen Satz aufgestellt, daß nicht diese Anbetung an sich, sondern nur die eine Form derselben durch Kniebeugung mit der Glaubens- und Gewissens-Freiheit des protestantischen Militärs unvereinbar sei. Diese ganz neue und unerhörte Doctrin, gemäß welcher den Protestanten gestattet ist, das katholische Sakrament anzubeten, wenn sie nur nicht die Kniee dabei beugen, und die Regierung berechtigt ist, eine solche Anbetung in irgend einer Form, mit

Ausnahme der allein verpönt seyn sollenden, vorzuschreiben, scheint weiter keinen Beifall und Anklang gefunden zu haben; in den Kammern wenigstens war, wie ich vorhin schon erwähnt habe, kein Deputirter geneigt, für solche Ansichten einzustehen. Zu wünschen wäre aber doch in der That, daß wenigstens Einer der protestantischen Abgeordneten sich herbeigelassen hätte, den Punkt, auf welchen Alles ankommt, nämlich den weiten Unterschied zwischen der zulässigen Salutationsform durch Kopfbeugung und der unzulässigen und sündhaften durch Kniebeugung, durch Anführung irgend eines haltbaren Grundes klar zu machen. Sie, mein Herr! nehmen es mir höchlich übel, daß ich geäußert habe, die protestantischen Abgeordneten seien über die allgemeinen Phrasen von Beunruhigung, Gewissensbelästigung und verfassungsmäßige Religionsfreiheit nicht hinausgekommen. Sie fragen, ob ich, wenn ein bayerischer Katholik sich auf die Erklärungen der Bischöfe beriefe, auch sagen würde, daß er über allgemeine Phrasen nicht hinausgekommen sei. Unterscheiden wir: wenn ein Katholik sich in einer Frage des Glaubens oder der reinkirchlichen Disciplin auf die einstimmige Erklärung der Bischöfe beriefe, und diese motivirten Erklärungen vorlägen oder sich auf allgemein bekannte Lehren oder Gesetze der Kirche stützten, dann würde eine solche Berufung allerdings völlig hinreichend und die Bezeichnung von Phrasen völlig unpassend seyn. Völlig verschieden hievon ist aber das Verhältniß protestantischer Consistorien, wie allgemein bekannt ist, die für den einzelnen Protestanten nicht die mindeste Autorität in Glaubens- und Gewissens-Sachen haben und in solchen Dingen zwar ihre Meinung, keineswegs aber die einer protestantischen Gesellschaft, falls sie hiezu nicht ganz besondere Vollmachten und Instructionen empfangen haben, aussprechen können. Wenn Sie, mein Herr! beweisen können, daß jeder Ausspruch eines Consistoriums für jeden Protestanten verbindende Kraft habe, so daß er, falls ihm dawider zu handeln einfiele, sich einer Sünde schuldig machen würde, dann will ich zugeben, daß die bloße Berufung auf

solche Erklärungen schon ein wirkliches Gewicht habe. Ueberdieß handelt es sich hier von einer Sache, hinsichtlich welcher weder Erklärungen symbolischer Bücher, noch protestantische Kirchengesetze vorliegen, und die Bestimmung der Concordienformel, daß Brod und Wein nicht angebetet werden dürften, ist, wenn auch die C. F. noch symbolische Geltung haben sollte, für unsere Frage im Grunde ganz bedeutungslos, da ja von allen Seiten zugestanden wird, daß ein Act der Anbetung, also des Glaubens und des Geistes, den Protestanten nicht zugemuthet werden dürfe, und nur darum gestritten wird, ob die vorgeschriebene Form der äußern Ehrenbezeugung zugleich auch nothwendig ein Act der Anbetung sei oder nicht. Was sollen wir von der gepriesenen protestantischen Freiheit, von der Erhebung des protestantischen Geistes über alle Menschensatzungen und über die Fesseln bloß menschlicher Autorität halten, wenn man in einer Frage, die jeder vernünftige Mensch nach eigenem Gutdünken entscheiden soll und kann, sich immer nur hinter den Schild eines Consistorial-Gutachtens verkriecht; ja, wenn man selbst in einer öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, die bloß der Beleuchtung dieses Gegenstandes gewidmet war, den katholischen Collegen auf ihre Fragen und Einwendungen immer nichts zu erwiedern wußte, als „Unsere Consistorien, unsere Prediger!" Einige der katholischen Redner, namentlich die Herren Friedrich und Flembach hatten es ihren protestantischen Collegen durch ihre treffenden Bemerkungen nahe genug gelegt, sich auf die Sache selbst und auf den Beweis, warum der protestantische Soldat in der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung nothwendig einen gebotenen Religions- und Anbetungs-Act sehen müsse, einzulassen. Was war aber die Antwort, die ihnen von der andern Seite zu Theil wurde? Immer nur der eintönige Refrain: Wir fühlen uns beschwert — beschwert — beschwert — grade wie jener Vogel im Lustspiele immer singt: Ich bin verdrießlich — bin verdrießlich — bin verdrießlich, und kein Mensch weiß, warum er denn verdrießlich ist.

Die protestantische Forderung, daß dieser Confession zu gefallen das ganze durch die Wünsche der katholischen Mehrheit hervorgerufene Reglement wieder aufgehoben werden solle, hatte ich als eine Verkennung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit bezeichnet. Darüber fragen Sie nun ganz entrüstet: „Also das heißt dem Herrn Sendschreiber Rechtsgleichheit, daß die Minorität sich gefallen lasse, was der Majorität beliebt?" Ich bin jedoch versichert, daß außer Ihnen dieses Niemand in meinen Worten gefunden haben wird. Ich wollte bloß sagen, daß die Forderung der Petitionirenden eine unbillige gewesen sei, insofern sie, ohne erst zu fragen, ob nicht ohne Beeinträchtigung der Katholiken eine ihren Wünschen entsprechende Auskunft getroffen werden könne, sofort die Aufhebung des ganzen Reglements und hiemit also auch für die katholischen Soldaten ein Verbot des Knieens begehrten. Daß die Petition in ihrer ersten Form wirklich diesen verletzenden Charakter an sich getragen habe, das hat die Kammer durch ihre Abstimmung und durch die Substituirung eines modificirten Antrags entschieden, und die Protestanten scheinen es selbst gefühlt zu haben, daß sie zu weit gegangen seien, da sie nur schwache und vereinzelte Versuche machten, den Antrag in der ursprünglichen Gestalt aufrecht zu erhalten. Wenn Sie bei dieser Gelegenheit behaupten, der König von Preußen habe der protestantischen Majorität Concessionen gegen die katholische Minorität auferlegt (S. 10), so würden Sie mir und dem bayerischen Gesammtpublikum einen wahren Dienst erweisen, falls Sie diese Concessionen, welche dort den Protestanten auferlegt worden, und also in dem Gottesdienste, der Kirchendisciplin oder den kirchlichen Verhältnissen der Protestanten irgend eine Veränderung hervorgebracht, ein Neues an der Stelle von etwas Bestehendem gesetzt haben müssen, namhaft machen wollten; hier zu Lande ist davon schlechterdings nichts bekannt geworden.

Auch daran haben Sie Anstoß genommen, daß ich den Widerstand und die Anstrengung gegen die militärische Kniebeu-

gung als ein Zeichen der immer steigenden Abneigung gegen alles Katholische, welche jede auch noch so unpassende Gelegenheit sich kundzugeben begierig ergreift, erklärt und diese Abneigung aus dem überhandnehmenden Rationalismus abgeleitet habe. Nun, ich meine, wir dürften, um dieses bestätigt zu finden, nur nachsehen, welches denn die Theologen seien, die sich durch ihre Angriffe auf das bayerische Militär-Reglement vorzüglich ausgezeichnet haben. Hier finden wir denn vor Allem den Geheimen Oberkirchenrath Paulus in Heidelberg, denselben Mann, der seine warme und lebendige Theilnahme an den Angelegenheiten des bayerischen Protestantismus durch sein Buch „Ueber die protestantische evangelisch-unirte Kirche in der bayerischen Pfalz" so glänzend bethätigt hat; wir finden ferner den Prof. Credner in Gießen, der neulichst in der Darmstädter A. K. Z. in dieser Sache das Wort genommen hat, und der als Ausleerer des neutestamentlichen Canons, worin er sich freilich von den orthodoxen Theologen nur durch ein Mehr oder Weniger unterscheidet, männiglich bekannt ist.

Sie, Herr Professor! geben zu, daß eine Abneigung unter den bayerischen Protestanten vorhanden sei, behaupten aber, sie gelte ausschließlich „jener Partei, welche dermalen sich gebärdet, als wäre sie die Kirche." Mit dieser Partei muß es doch eine ganz eigene Bewandtniß haben, und sie muß überall sich gewaltig hervordrängen, wenn alle Protestanten in Franken, in Schwaben, in der Pfalz, die doch nach menschlicher Weise überhaupt wohl gewohnt sind, das ihnen zunächst Liegende zum Maßstab des Entferntern zu machen, ihren Zorn und Widerwillen so ausschließlich dieser Partei zuwenden, daß sie für die Kirche, die doch diese Faction ruhig gewähren läßt, für deren Lehren und Institutionen nur Wohlwollen und Zuneigung an den Tag legen. In Ihrer Zeitschrift, mein Herr! ergießt sich zwar der Zorn über die Partei aus reichgefüllten Schaalen; aber von der milderen Stimmung gegen die Kirche habe ich dort noch keine Spur entdeckt; vielmehr lese ich eben in dem letzten mir

vorliegenden Hefte (December 1842, S. 366) eine Stelle, in der das Priesterthum der katholischen Geistlichen „in die Spitze des Papstthums auslaufend" und das Meßopfer geradezu als Erfindungen des Satans bezeichnet werden. Wenn nun schon sämmtliche katholische Priester laut Ihrer Zeitschrift Satanspriester sind, welcher Klimax bleibt Ihnen noch für die zur verhaßten Partei gehörigen Priester übrig? Doch da Sie mir die Ehre anthun, mich auch mit zu dieser furchtbaren Partei, welche sich gebärdet, als wäre sie die Kirche, zu rechnen, so müssen Sie mir schon erlauben, die Illusion, in der Sie dieses phantastische Ungethüm

πρόσθε λέων, ὄπιθεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα

sich ausgemahlt haben, zu zerstreuen und sie damit von Ihrem drückenden Alp zu befreien. Sie haben nämlich vermöge einer auf Ihrer Seite gar häufig vorkommenden Täuschung die Zustände Ihres Kirchenwesens auf die katholische Kirche übertragen. Allerdings ist es wahr, daß es bei Ihnen eine Menge theologischer und kirchlicher Parteien, ja nichts als Parteien gibt, daß die protestantische Kirche in Parteien völlig aufgegangen und zerfallen ist, so daß, wer diese Kirche sucht, überall nichts als eine durch die Staatsgewalt getragene Administrationsmaschine und über diese hinaus nur Factionen, Schulen und den Kampf und Gegensatz der Parteien finden wird. Sie selbst sagen richtig (Zeitschrift 1840. 3. Novbr. S. 77): „Unter den Protestanten sei gegenwärtig fast jede Spur von der Wahrheit jenes alten Satzes verschwunden, daß man mit der Kirche die Lehrer annehmen müsse, nicht aber mit den Lehrern den Glauben der Kirche verlassen dürfe." Was war also natürlicher, als daß Sie, mitten in diesen Zuständen lebend und überall um sich herum nur Schulen und Lehrer, nirgends aber Etwas, was man in Wahrheit eine Kirche nennen könnte, wahrnehmend, den Reflex dieser Zustände und Wahrnehmungen auch in der katholischen Kirche wieder fanden, und diese optische Täuschung mußte Ihnen um so schwerer zu vermeiden seyn, als das Innere dieser Kirche Ihrem geistigen von einer Menge

von Vorurtheilen getrübten Blicke nur wie in dunkler Ferne und durch viele Decken verhüllt, sich zeigte. Sie haben nun gehört und gelesen, daß in Bayern eine Gesellschaft von Geistlichen und Weltlichen zur Herausgabe einer der Vertheidigung katholischer Lehren und Interessen gewidmeten Zeitschrift sich verbunden habe, haben gehört, daß einige dieser Männer durch Amt und Stellung Ansehen und Einfluß besitzen; und sofort bildete sich in Ihrem Kopf die Vorstellung, dieses müsse eben eine solche Partei seyn, die in der katholischen Kirche eine ähnliche Rolle spiele, wie die zahlreichen Secten, Schulen und Parteien auf Ihrer Seite sie spielen. Eine kirchliche Partei aber hat doch immer bestimmte Parteizwecke, welche sie verfolgt, hat ein von dem allgemein kirchlichen abweichendes Bekenntniß, das sie ausschließend geltend zu machen versucht; sie bestreitet die Lehren und Grundsätze anderer neben ihr bestehender Parteien; haben Sie von allem Diesem etwas an der Gesellschaft, die Sie im Auge zu haben scheinen, wahrgenommen? hat sie außer den allgemeinen kirchlichen Glaubensentscheidungen und Symbolen noch irgend ein besonderes abweichendes Glaubensbekenntniß, um dessen Durchführung sie sich bemüht? Sie sagen, diese Partei gebärde sich, als sei sie die Kirche. Da nun aber die Verwaltung der Kirche, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten vorzugsweise in den Häuptern der Kirche, dem Papste und den Bischöfen liegt, so scheinen Sie anzunehmen, daß Papst und Bischöfe auch in der Faktion mitbegriffen seien, wonach denn die Dimensionen dieses Parteiungeheuers sich freilich furchtbar erweitern und am Ende mit denen der Kirche selbst zusammenfallen würden, so daß Sie vielmehr sagen müßten, die Partei sei die Kirche, oder die Kirche sei die Partei; oder wähnen Sie vielleicht, Papst und Bischöfe ließen sich, was ihres Amtes und Berufes ist, ruhig aus den Händen reißen, und sähen es geduldig mit an, daß ein anmaßliches Häuflein von Parteigängern den Einfluß und die Authorität der Kirche zu eigenem Nutzen und Frommen monopolisirte? Sie sehen, jeder Versuch, Ihr

Phantasiegebilde greiflich und verständlich zu machen, verwickelt in unauflösliche Widersprüche; ich meine daher, Sie und Ihre Glaubensgenossen würden besser thun, sich als Object ihres Zornes und ihrer Abneigung einen reellen und wirklich existirenden Gegenstand auszusuchen. Was aber die Beurtheilung katholischer Zustände betrifft, versuchen Sie es einmal, H. P., und gehen Sie dabei von der Ansicht aus, daß in der katholischen Kirche sich nicht das Abbild, sondern das Gegentheil der protestantischen Zustände finde; Sie werden dann der Wahrheit viel näher kommen, als wenn Sie die Erscheinungen und Institutionen auf diesem Gebiete mit dem von Ihren kirchlichen Verhältnissen hergenommenen Maßstabe messen.

Ich komme nun zu dem Haupttheile Ihres Schriftchens, in welchem Sie meine Behauptung, daß Ihre in der Deputirtenkammer gegebene Erklärung völlig unrichtig sei, mit großer Lebhaftigkeit zurückweisen und mich dagegen beschuldigen, daß ich Ihre Worte aus dem Zusammenhange gerissen, daß ich nicht gesehen, weder was vorne steht, noch was hinten nachfolgt, und daß ich sie Ihrer Absicht ganz entgegen in eine historisch-dogmatische Lection über Dogma und Ritus der Protestanten verwandelt hätte. Sie haben hier einen gewaltigen Anlauf genommen und mit den Staubwolken, die Sie aufgeregt, einige Seiten angefüllt; es handelt sich aber hier glücklicherweise um eine an sich so einfache und wenig verwickelte Sache, daß unter dem gesammten theologischen und nichttheologischen Publikum Jeder, der sich nur die Mühe gibt, unsere beiderseitigen Erklärungen mit einiger Aufmerksamkeit zu durchgehen, gleich erkennen wird, auf welcher Seite Recht und Wahrheit sei. In Ihrer Rede sind folgende Behauptungen enthalten: Erstens, die Protestanten müssen auf das äußere Zeichen der Kniebeugung im fraglichen Falle (d. h. bei der Abendmahlsfeier) ein ganz anderes Gewicht legen, als die Katholiken, und es muß ihnen darum auch schon der Befehl der äußeren Kniebeugung bei der katholischen Abendmahlsfeier als Beeinträchtigung ihrer Glaubens-

und Gewissens-Freiheit erscheinen. Zweitens: Der Grund davon liegt darin, daß es ein positives äußeres Zeichen unseres Glaubens ist, nur beim Empfange des Abendmahls als vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn zu knieen, ein negatives aber, die Kniebeugung außerdem zu unterlassen. Hiegegen hatte ich nun bewiesen, daß bei den Lutheranern das Knieen weder die Bedeutung eines positiven Glaubenszeichens, noch das Unterlassen des Knieens die eines negativen haben könne. Die Thatsachen und Zeugnisse, auf die ich mich deßhalb berufen, haben Sie als vollkommen richtig anerkannt, aber — und hierin liegt die Summe und der Kern Ihrer ganzen Vertheidigung. — Ihre Worte, sagen Sie, haben ihren Sinn und ihre Geltung nur „für den fraglichen Fall": (S. 16) „unter den bezeichneten Umständen", und wollen besagen, woran ein Protestant denken werde, wenn er der katholischen Messe freiwillig oder kommandirt beiwohnt, und was er nach diesen Gedanken in seinem Gewissen zu thun oder zu lassen sich gedrungen fühlen muß"; d. h. also: für uns Lutheraner unter vier Augen und in Beziehung auf andere Religionsparteien, z. B. die Reformirten, ist es nicht wahr, daß das Kniebeugen beim Abendmahl ein Bekenntniß unseres Glaubens an die Gegenwart des Herrn im Empfange sei, aber „im fraglichen Fall", „unter den bezeichneten Umständen", nämlich in Bezug auf die katholische Abendmahlsfeier ist es wahr, daß die Kniebeugung beim lutherischen Abendmahl ein positives äußeres Zeichen unseres Glaubens ist. Dieß klingt freilich wie baarer Unsinn; die Schuld liegt aber nicht an mir. Im gewöhnlichen Leben also und bei der eigenen Abendmahlsfeier denkt der Protestant, indem er selber knieet oder Andere knieen sieht, nicht daran, daß dieses Knieen die Bedeutung eines dadurch abzulegenden Glaubensbekenntnisses habe; denn er weiß, daß man in tausend Gemeinden nicht knieend, sondern stehend das Abendmahl empfängt, daß man in andern nicht bloß beim Empfange, sondern auch bei der sogenannten Consecration und andern Theilen der Handlung knieet, und daß also das Knieen

oder Nichtknieen mit dem Glauben an die Gegenwart oder Nichtgegenwart Christi im Abendmahle in keiner Verbindung steht, folglich auch nicht als ein Zeichen oder Bekenntniß des Glaubens gelten kann. Kommt er aber einmal freiwillig oder kommandirt zur Abendmahlsfeier in eine katholische Kirche, dann geht ihm plötzlich ein neues Licht auf und in diesem Lichte erhält nun sein eigenes Knieen beim Empfange des lutherischen Abendmahles eine völlig neue Bedeutung, er sieht nun, was er vorher nicht gesehen, weiß nun, was er vorher nicht gewußt hat, daß er nämlich dort „vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn" geknieet und durch diese Beugung seiner Kniee das Bekenntniß seines Glaubens an diese Gegenwart ausgedrückt hat.

Doch nicht bloß der Protestant, innerhalb oder außerhalb einer katholischen Kirche, ist, wenn wir Ihrer Exposition glauben, in dem Widerspruche befangen, einen und denselben Act an sich und andern bald als Zeichen seines Glaubens, bald wieder als etwas Indifferentes zu betrachten; Sie selbst, mein Herr! haben sich in dieß Gewebe Ihrer Hände verstrickt und scheinen darüber die Besinnung so verloren zu haben, daß Sie zwei Blätter später nicht mehr wissen, was Sie kurz vorher gesagt haben. S. 15 erklären Sie es selbst für eine Unwahrheit, daß das Kniebeugen für die Protestanten die Bedeutung eines Zeichens oder Bekenntnisses des Glaubens habe; S. 19 aber wird die Kniebeugung doch wieder zu einem positiven äußeren Zeichen des protestantischen Glaubens und zwar des Glaubens an die Gegenwart des Heilandes im Empfange. Nescio, quo teneam mutantem Protea nodo!

Mit vieler Mühe und unter breitem Wortschwalle suchen Sie mir begreiflich zu machen, daß der parlamentarische Takt, der Ihnen inwohne, Ihnen durchaus nicht gestattet habe, eine genaue Exposition der protestantischen Abendmahlsfeier und Lehre zu geben, daß Sie nur hätten zeigen wollen, was ein protestantischer Bayer in dem gegebenen Falle, d. h. bei der katholischen Abendmahlsfeier denken werde und denken müsse. Mit dem

parlamentarischen Takt haben Sie auch oben schon das Verhalten Ihrer Glaubensgenossen in der Kammer, die sich in keine Gründe zur Rechtfertigung ihrer Petition einlassen wollten, entschuldigt. Gewiß: es ist eine schöne Sache um den parlamentarischen Takt, und wenn Sie und Ihre HH. Collegen eine so treffliche Gelegenheit, wieder einmal „vor Kaiser und Reich" ein Bekenntniß abzulegen, und das, was ehemals zu Augsburg und sonst von den Herren Ihres Glaubens im Großen und Allgemeinen geschehen, hier im Kleinen und Speciellen nachzuahmen, aus reiner und zarter Rücksicht auf den parlamentarischen Takt ungenutzt vorübergehen ließen, so möchte man geneigt seyn, Sie um dieser sonst so seltenen Selbstverläugnung willen zu bewundern, besonders, wenn wir sehen, wie die Deputirten Ihrer Farbe außerdem den nächsten besten Anlaß zu ergreifen pflegen, um de omni scibili et quibusdam aliis zu reden. Aber wo in aller Welt haben Sie denn Ihre Vorstellung von einem parlamentarischen Takte entlehnt, nach welchem es zwar zuläßig seyn soll, religiöse Fragen vor die Kammer zu bringen, unstatthaft aber, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen die Frage allein entschieden werden kann? Von England, welches man sonst in allen solchen Dingen zum Muster zu nehmen pflegt, gewiß nicht. Haben Sie denn nie etwas von jenen Parlamentsreden gelesen oder gehört, welche dort bei Gelegenheit der Emancipationsfrage gehalten wurden, und fast die Gestalt theologischer oder kirchenrechtlicher Abhandlungen hatten? Erst neulich wurde erwähnt, daß der verstorbene Herzog von Sussex damals eine stundenlange, reichlich mit Citaten aus den Kirchenvätern und Concilien durchwebte Rede im Oberhause gehalten habe. Und hier vollends handelte es sich nicht um eine verwickelte dogmatische Materie, bei welcher theologische Schulerörterungen nöthig gewesen wären, sondern um einen ganz einfachen und praktischen Gegenstand, der doch jedem gemeinen Soldaten verständlich gemacht werden kann, und zu dessen klarer

Entwicklung in der Kammer es sicher nicht einmal einer Viertelstunde bedurft hätte.

Der parlamentarische Takt also soll dazu dienen, die Thatsache, daß Sie in Ihrer Rede etwas für protestantische Lehre und Ansicht ausgegeben haben, was keineswegs protestantische Lehre und Ansicht ist, einigermaßen zu verhüllen. Außerdem verwenden Sie noch zehn Seiten dazu, den grellen oben bezeichneten Widerspruch zu verdecken, in den Sie sich durch den Versuch, Ihre in der Kammer gegebene Erklärung gegen die Beschuldigung der Unwahrheit zu retten, verwickelt haben, gebehrden sich jedoch dabei, wie ein Mensch, der in einem Sumpfe steckend, große Anstrengungen macht, herauszukommen, sich aber nur immer tiefer hineinarbeitet. Fasse ich, was Sie auf 10 Seiten weitläufig ausgeführt haben, zusammen, so ist der langen Rede kurzer Sinn dieser: Man muß unterscheiden zwischen dem theoretischen dogmatisch-liturgischen Standpunkte und zwischen dem praktischen des Lebens. Vom dogmatisch-liturgischen Standpunkte aus betrachtet, ist die protestantische Kniebeugung kein Zeichen des Glaubens, sondern etwas Indifferentes, das nach dem Belieben oder Herkommen der einzelnen Gemeinden geübt oder unterlassen werden kann; stellt sich aber ein Protestant auf den täglichen Standpunkt des praktischen Lebens und tritt er in eine katholische Kirche, dann entdeckt er an seiner Kniebeugung plötzlich Eigenschaften, die ihm vorher ganz unbekannt waren, und sieht nun, daß er damit wirklich das Zeichen einer bestimmten Glaubenslehre dargestellt hat; oder Ihr Gedanke läßt sich auch so ausdrücken: Wenn ich, Dr. Harleß, als Professor der Theologie rede, dann lasse ich die Kniebeugung beim protestantischen Abendmahle nicht als Glaubenszeichen gelten; rede ich aber als Mitglied der Ständeversammlung mit dem gerechten Selbstgefühle meines parlamentarischen Taktes, dann wird dieselbe Kniebeugung doch zu einem Glaubenszeichen. Wir müssen also nach Ihrer Anleitung rücksichtlich der Kniebeugung eine esoterische und eine exoterische Lehre unterscheiden: die eso-

terische Lehre, daß nämlich die Kniebeugung das sei, wofür sie die protestantischen Theologen allgemein erklären, eine indifferente Ceremonie und eine an sich gleichgültige Ehrenbezeugung, behalten Sie Ihrem theologischen Lehr-Hörsaale in Erlangen vor; die exoterische, daß dieselbe Kniebeugung die Bedeutung und Würde eines faktischen Glaubensbekenntnisses habe, ist für die Kammer und die Regierung; sie ist die Tonne, welche dem Wallfische zum Spielen hingeworfen wird; der Stein, den Ministern unter die Füße gerollt, damit sie darüber stolpern. Ich muß nun freilich erwarten, daß Sie, falls Ihnen nämlich Ihr Gelübde, Schweigen zu beobachten, allzuschwer werden sollte, mich wieder der Blindheit, des Mißverstehens, des Herausreißens aus dem Zusammenhange beschuldigen werden: darüber müssen die Leser beider Confessionen entscheiden; ich meine aber, daß man es Akademien als Preisfrage empfehlen könnte, einen vernünftigeren, oder vielmehr minder unvernünftigen Sinn aus Ihrer Vertheidigung herauszufinden.

Doch ich sehe eben, daß Sie S. 21 unten noch einmal einen Anlauf nehmen: „Daß die protestantische Kniebeugung eine bloße Salutation oder gleichgültige Achtungsbezeugung sei, das ist, wie Sie sagen, ein etwas allzu verwegener, aus Mißverstand der alten Lehrer hervorgegangener Schluß." Ich habe mich also schon wieder eines groben Mißverstandes schuldig gemacht und muß daher, damit der Leser zwischen mir und Ihnen mit völliger Sicherheit enscheiden könne, das, was ich aus den protestantischen Theologen in meiner Schrift in deutschem Gewande mitgetheilt hatte, in der Note im lateinischen Originale anführen.*) Nun frage ich jeden, der Latein versteht, wenn die Kniebeugung beim protestantischen Abendmahle

*) Venimus ad illam circumstantiam sc. adorationem Communicantium, quae fit genuflexione ante Altare, ubi quaeritur an Adoratio isthaec sit licita imo necessaria? Affirmamus utrumque contra Calvinianos. Est autem adoratio sive veneratio vel interior et spiritualis, nempe fidei, vel exterior, sive corporalis, consistens

bloß darauf gesetzt und damit gerechtfertigt wird, daß man das Andenken an heilige Dinge, und also auch das Abendmahl als ein Andenken an Christus ehren müße, daß, wie man bei einer bürgerlichen Mahlzeit Anstand und Urbanität zu beobachten gehalten sei, dieß noch mehr bei dem heiligen Mahle Pflicht sei und also ehrbare Kleidung und Gebehrde, wie Hutabziehen u. dgl., erfordert werde, daß aber, gleichwie das Hutabziehen erlaubt sei, auch die Kniebeugung zuläßig seyn müsse; endlich, daß die Sakramente auf dieselbe äußere Achtung und Ehrenbezeuguug Anspruch hätten, mit welcher man die Verkündigung des Wortes Gottes anhöre; was heißt dies anders, als: die Kniebeugung bei der protestantischen Sakramentsfeier ist eine erlaubte Ehrenbezeugung und in derselben Absicht, in welcher man beim Abendmahle in anständiger Kleidung erscheint, den Hut abzieht und

in gestibus corporis, cum aliis, tum genuflexione. Licita utique ea, ut aliae ceremoniae adiaphorae: necessaria, quando accidens ejus attenditur, nempe usus, sive praestantium, sive spectantium illam venerationem, qui ex ea partim venerantium mentem et affectum judicant, partim se ipsos ad pietatem et devotionem majorem excitant et confirmant.

Rationes sunt hae: 1. Memoriae rerum divinarum aliquo modo coli, et quidem cum veneratione debent. Sacramentum vero Coenae est memoria rei divinae, quippe ad ἀνάμνησιν Christi instituta, prout ex verbis Institutionis constat. Ergo.

2. In civili Convivio servanda est disciplina et urbanitas. Ergo multo magis reverentia in hoc Convivio coelesti, eaque declaranda sermone precum pio, habitu honesto et gestibus moderatis, quales sunt capitis apertio et similes Ceremoniae.

3. Si capitis apertio et similes Ceremoniae adhiberi possunt sollicite, etiam genuflexio licite adhibetur. At de priori certum est id esse licitum. Ergo.

4. Verbum Dei recitari audimus et audire debemus cum externa reverentia. Ergo etiam Sacramenta, quorum praecipua pars est verbum Dei, cum reverentia externa adimus. Hartmanni Pastorale Evangelicum, Norimbergae 1722, p. 893. 94.

sich sonst in ehrbarer Stellung und Gebehrde dabei verhält, in derselben kann oder soll man dabei auch knieen? Wie Sie hienach behaupten können, daß der von mir gezogene Schluß etwas allzu verwegen sei, — läßt sich in diesem hier so seltsam eingeschobenen Etwas vielleicht die halberstickte Stimme Ihres Gewissens vernehmen? — daß ich die protestantischen Lehrer mißverstanden hätte: das wird wohl Niemand zu begreifen im Stande seyn. Noch kühner aber soll meine weitere Schlußfolgerung seyn, daß die königliche Regierung bei Erlassung ihrer Militärordre und in ihren über den Sinn derselben gegebenen Erklärungen sich ganz auf die protestantischen Grundsätze gestützt habe. Ich habe natürlich hiemit sagen wollen, daß Alles, was die königliche Regierung bei dieser Gelegenheit ausgesprochen und angeordnet hat, mit den protestantischen Grundsätzen vollkommen übereinstimme und daß sie nur in dem Bewußtseyn und in der Zuversicht, nichts diesen Principien und Lehren irgendwie Widersprechendes zu verlangen, ihre Verfügung erlassen habe. Ich bin nicht im Rathe des Königs gesessen, weiß auch nicht, ob und wie die Frage von der Kniebeugung im Staats- oder Ministerrathe verhandelt worden ist: es wird mir jedoch erlaubt seyn, mich, falls eine solche Verhandlung stattgefunden, an die Stelle des Referenten zu setzen und kurz anzugeben, was er etwa gesagt haben wird.

Der allgemeine Wunsch, wird er etwa gesagt haben, der katholischen Mehrheit der Nation, die Würde und Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, an welchem unsers Königs Majestät theilnimmt, der wohlthätige Eindruck, welchen die der Feier und Heiligkeit der Handlung angemessene Haltung des Militärs auf das religiöse Bewußtseyn des Volkes ausübt, alles dieß erfordert, daß die frühere Salutationsform durch Kniebeugung bei dem Militär wieder hergestellt werde; auch ist nicht zu besorgen, daß diese Kniebeugung der protestantischen Minorität zum Anstoß gereichen werde, wofern nur das Bewußtseyn ihrer Lehre sich unter ihnen noch erhalten hat und nicht etwa eine neue

bisher unbekannte Doctrin zum Zwecke der Aufreizung unter ihnen verbreitet wird, denn die angesehensten protestantischen Theologen erklären sich einstimmig dahin, daß die Kniebeugung beim Abendmahle eine an sich indifferente Ceremonie sei, welche nur des Anstandes und der Ehrbarkeit wegen erfordert wird und welche man daher bei einer solchen Gelegenheit nicht verweigern solle, bei der man auch den Hut abzuziehen und sonst eine anständige Haltung, wie sie bei jeder religiösen Handlung sich ziemt, zu beobachten kein Bedenken trägt. Ist demnach jeder protestantische Offizier und Soldat angewiesen, die Kniebeugung, mit welcher er dem Abendmahle seiner Confession beiwohnt oder Andere beiwohnen sieht, bloß als ein dem Hutabziehen gleichkommendes Zeichen eines anständigen und ehrbaren Verhaltens zu betrachten, so ist nicht denkbar, daß er in der in seiner militärischen Stellung ihm zugemutheten Kniebeugung in der katholischen Kirche eine Gewissensbelästigung erblicken werde. Nur diejenigen könnten sich daher durch das neu einzuführende Reglement beschwert finden, welche auch schon in der Zumuthung des Hutabziehens oder der anständigen Haltung bei der katholischen Abendmahlsfeier einen Religionszwang finden würden; solche aber, das dürfen wir zuversichtlich erwarten — gibt es in der bayerischen Armee nicht. — Und wenn der Referent hierauf noch die betreffenden gleichlautenden Zeugnisse aus Tarnow, Hartmann und zehn oder zwanzig Andern vorgelesen hätte: so hätte er seine Aufgabe, die königliche Verfügung auf die protestantischen Grundsätze, wie sie vollständig entwickelt in den hieher gehörigen Schriften vorliegen, zu stützen, vollkommen gelöst.

Schwer ist übrigens zu begreifen, was Sie durch Ihren Ausdruck, daß die Lutheraner beim Abendmahle vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn knieen, eigentlich sagen wollen. Ich muß nämlich doch annehmen, daß Sie hier nur von jenen Vorstellungen sprechen, welche der Lutheraner sich in Folge der herkömmlichen altlutherischen Lehre bildet. Diese nun, wie sie

Melanchthon gestaltet hat, läugnet bekanntlich, um der Consequenz des Opfers zu entgehen, daß der Leib des Herrn in irgend einem Momente vor dem wirklichen Genusse in, mit oder unter dem Brode zugegen sei, nimmt also an, daß der Leib Christi weder auf dem Altare oder Communiontische anwesend sei, noch von dem Prediger wirklich gereicht werde, so daß erst in und nach dem Momente des wirklichen Essens Christus als gegenwärtig gedacht oder geglaubt wird. Wie können Sie nun sagen, daß der Protestant im Abendmahle als vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn kniee? Soll sich das Knieen auf Christus beziehen, dann müßte der Protestant nicht vor dem Altare oder Communiontische, sondern ein Communicant müßte vor dem andern knieen, der Austheilende aber vor Allen und auf solche Weise den im Munde oder Leibe des andern anwesenden Christus anbeten; eine Sitte, ähnlich der der Katharer und Albigenser müßte eingeführt werden, welche, wenn zwei Geweihte oder Getröstete zusammenkamen, einer vor dem andern sich niederwarfen, um den im andern substantiell-wohnenden heil. Geist anzubeten.

Noch muß ich einer seltsamen Aeußerung hier gedenken, welche sich am Schluße Ihrer Schrift S. 23 findet. Sie sagen dort: ich hätte „kurzweg aus der Adoration eine Salutation gemacht, und doch wieder die Salutation wegen der schuldigen Adoration gefordert." Hier scheinen Sie aber durch einen Gedächtnißfehler eine confuse Reminiscenz von irgend etwas anderwärts Gelesenen oder Gehörten mit dem Inhalte meiner Schrift verwechselt zu haben; ich wenigstens kann in diesem Galimathias meine Erläuterung der Frage nicht wieder erkennen. Ich habe nicht aus der Adoration eine Salutation gemacht, sondern ich habe gezeigt, daß derselbe Akt, der für den einen (protestantischen) Theil eine bloße Salutation ist, für den andern zugleich eine Adoration und eine Salutation ist, sofern nämlich die letztere von ihm gefordert wird. Wenn ein Protestant und ein Katholik

mit einander in eine katholische Kirche treten, so ziehen beide den Hut ab; der Protestant thut dies bloß des Anstands wegen; es ist eine bloß äußerliche Ehrenbezeugung, also eine Salutation und nichts weiter, die er hiemit leistet; denn als Protestant gesteht er dieser Stätte, in der nach seiner Meinung eine falsche Lehre verkündet und ein falscher Gottesdienst begangen wird, nicht mehr Weihe und Heiligkeit zu, als der nächsten beßten Scheune. Der gläubige Katholik aber zieht den Hut mit dem Gefühle ab, daß hier, wie ihm das ewige Licht der Lampe zeigt, das heilige und anbetenswürdige Sakrament aufbewahrt werde, und so ist schon der bloße Akt des Hutabziehens bei ihm ein Akt der Adoration. Setzen wir nun den Fall, die Staatsgewalt hätte, etwa wegen früher vorgefallener Ungebühr, eine Verordnung an die Kirchthüre anschlagen lassen, daß Niemand diese Kirche betreten solle, ohne den Hut abzuziehen, so hätte sie einen Akt geboten, der für den Protestanten bloße Salutation, für den Katholiken aber zugleich Salutation und Adoration wäre: Salutation, weil er durch diese Handlung einem Gebote der Staatsgewalt Folge leistet, die natürlich nur die äußere Ehrenbezeigung, ohne sich um die innere Gesinnung dabei zu bekümmern, begehrt: Adoration, weil er diese Handlung zugleich auf die Gegenwart des heiligen Sakraments bezieht und mit dem inneren Gefühle der Anbetung verknüpft. Die Anwendung auf die Kniebeugung ergibt sich von selbst. Ebenso wenig kann ich in Ihren Worten, daß ich die Salutation um der Adoration willen gefordert hätte, meine Gedanken wieder erkennen, sondern was ich gesagt habe, war: daß die Kniebeugung die der katholischen Sitte angemessenste, eine gottesdienstliche Einheit und Gleichförmigkeit zwischen dem Volke und dem Militär vermittelnde Haltung bei der Sakramentsfeier sei, und daß die Protestanten, nachdem sie überhaupt die Forderung einer dem Sakramente zu leistenden Salutation oder äußern Ehrenbezeugung anerkennt, und diese schon in der Form einer Verneigung ohne allen Widerspruch geleistet, die nach ihren Principien eben so

indifferente und bloß als Ehrenbezeugung geltende Kniebeugung anzunehmen kein Bedenken tragen könnten. Ich habe anerkannt, daß wenn die Kniebeugung wirklich im Protestantismus eine ganz spezielle sakramentale Bedeutung hätte, stets nur als Ausdruck der Anbetung, als Zeichen eines bestimmten Glaubens gebraucht würde, dann ein triftiger Grund, sich derselben bei der katholischen Sakramentsfeier zu entziehen, und die Einführung einer andern Salutationsform zu wünschen, vorläge. Nun ist aber sonnenklar, und für das Gegentheil auch nicht einmal ein Scheinargument beigebracht worden, daß die Kniebeugung nach der kirchlich-protestantischen Ansicht wirklich nur die Bedeutung einer an sich indifferenten Ehrenbezeugung*) hat. Und so kommen wir denn in letzter Instanz, da es mit den wenigen vorgebrachten Gründen offenbar nicht ernstlich gemeint ist, immer nur auf das im Hintergrunde stehende, und einer Antwort freilich nicht Raum gebende Argument: „Weil die Katholiken knieen, so wollen wir nicht knieen." Das ist die Logik der Siamesen, die ihre Zähne schwarz färben, weil, wie sie sagen, der Teufel weiße hat.

Den Vorschlag, welchen ich hinsichtlich der auf Wachtposten befindlichen protestantischen Soldaten gemacht habe; bezeichnen Sie als ein Auskunftsmittel, das auf dem Papiere sich nicht übel ausnehme, das aber, bei der Abhängigkeit der Rekruten an ihren Unteroffizieren, doch wieder zu einem moralischen Zwange führen müßte und dieß vorzüglich darum, weil ich gesagt hatte, Jeder solle in dieser Beziehung in Gemäßheit seiner beim Eintritte in den Militärdienst ein für allemal gegebenen und in die Compagnielisten eingetragenen Erklärung behandelt

*) Ich sage: An sich indifferent, weil die protestantischen Theologen lehren, daß die Kniebeugung überhaupt genommen, etwas Gleichgültiges sei und auch durch andere ähnliche Zeichen oder Stellungen ersetzt werden könne, daß sie aber da, wo sie einmal beim Abendmahle eingeführt sei, der guten Ordnung wegen beibehalten werden müsse, also indifferent zu seyn aufhöre.

werden. Hier, meinen Sie nun, sei kein Raum, für spätere Reue gelassen. Ich bin jedoch von dem Grundsatze ausgegangen, daß kein Soldat wegen seiner Verweigerung der Kniebeugung einer militärischen Strafe unterworfen werden solle; wird dieß festgehalten, dann wird, sollte er auch im Laufe seines Militärdienstes die zuerst gegebene Erklärung widerrufen, dieß keinen persönlichen Nachtheil für ihn haben; überhaupt aber wird das Benehmen der gemeinen Soldaten, wie es ganz natürlich ist, seltene Ausnahmen abgerechnet, sich nach dem Vorgange ihrer Offiziere richten; um so mehr, als jedes Regiment in Bayern auch eine Anzahl protestantischer Offiziere hat. Die Offiziere aber haben, wie bekannt ist, sich der vom Reglement vorgeschriebenen Salutationsform bereitwillig unterzogen und selbst in öffentlichen Erklärungen das Gerücht, als ob irgend einer dagegen sich aufzulehnen gedächte, Lügen gestraft. Ueberhaupt ist um so weniger zu erwarten, daß das protestantische Militär die Ehrenbezeugung durch die Kniebeugung mitzumachen Bedenken tragen werde, als es auch gegen die früher übliche Form der Verneigung oder Kopfbeugung, welche gleichfalls an vielen Orten bei der protestantischen Communionfeier eingeführt ist, nicht die geringste Einwendung erhoben hat.

Auch den Versuch haben Sie gemacht, meine Anführungen aus protestantischen Schriftstellern als treulos und unredlich zu verdächtigen. Ich hatte die Entschließung des k. Oberconsistoriums vom Jahr 1824 angeführt, daß bei der Bearbeitung einer neuen Kirchenagende die Forderung, sich der Annäherung an Gebräuche der katholischen Kirche zu enthalten als leitende Norm betrachtet werden solle, und hieraus, sowie aus der fortwährenden Duldung der Seiler'schen Agende, welche nach dem eigenen Geständnisse eines Oberkonsistorial-Rathes, zum Theil wenigstens, in rationalistischem Geiste abgefaßt ist, den Schluß gezogen, daß man in Bayern, um nur jede Annäherung an das Katholische in Lehre und Ritus zu vermeiden, sich lieber noch auf die rationalistische Seite neige. Hier behaupten Sie nun, ich hätte ab-

sichtlich verschwiegen, daß in jener Entschließung auch die Forderung vorkomme, „daß die Agende nach Form und Inhalt durchgehends an die Grundlehren des christlichen Systems sich anschließen und von allen religionsphilosophischen Verallgemeinerungen und Umdeutungen gänzlich freigehalten werden müsse." Nun, wenn der Gebrauch solcher Redensarten schon hinreicht, um jeden Verdacht des Rationalismus zu entfernen, dann dürfte man wohl in Deutschland kaum irgendwo mehr Rationalisten auffinden können. Selbst Männer, wie Röhr oder Paulus, würden, wenn sie eine Instruktion für eine zu verfertigende Agende zu entwerfen hätten, mit derselben Bestimmtheit auf Beibehaltung der Grundlehren (wie sie nämlich von ihnen verstanden werden) und auf Vermeidung aller religions-philosophischen Verallgemeinerungen und Umdeutungen dringen. Ueberhaupt aber sind wir Katholiken vollkommen berechtigt, die unverkennbare und im fortwährenden Steigen begriffene Abneigung gegen alles Katholische, die weiter und weiter gehende Entfernung von allem Altkirchlichen in eine Beziehung mit jenem Rationalismus zu setzen, welcher, wenn er auch mitunter Gewand und Gesichtszüge wechselt, dem deutschen Protestantismus überhaupt und dem bayerischen insbesondere noch immer tief im Blute sitzt und bei manchfachen Anlässen versteckter oder offener zu Tage tritt. Die beiden öffentlichen Religions- und Erbauungsbücher, die Liturgie und das Gesangbuch, sind nach den eigenen Geständnissen des Oberkonsistoriums mit rationalistischem Gifte angesteckt, das letztere in so hohem Grade, daß, wie Herr Fuchs sagt, die besser Gesinnten es oft nur mit tiefem Schmerze zur Hand nehmen.*) Wenn nun aus der Liturgie und dem Gesangbuche das religiöse Leben, die Andacht des Volkes vorzüglich ihre Nahrung schöpfen muß, welche Vorstellung müssen wir uns von dem Zustande so vieler Gemeinden machen, welche seit Jahren dieses Gift ohne Widerstreben als ihre tägliche oder sonntägliche Speise zu sich

*) Annalen III, 100.

genommen haben. Hiernach kann es nun freilich keine Verwunderung mehr erregen, daß die Religionsmengerei des gemischten Abendmahls bei dem Volke weder sonderliches Aufsehen gemacht, noch irgend bedeutenden Widerstand gefunden hat; gäbe es in Bayern, wie in Siebenbürgen, auch socinianische Gemeinden, so würde das Volk in seiner kühlen, toleranten und abgespannten Stimmung unbedenklich auch mit ihnen zu einem Abendmahlstische hinzutreten.

Sie begreifen, wie unglaublich uns Katholiken, die wir diesen Zustand vor Augen haben, die Behauptung vorkommen müsse, daß die Anfeindung der militärischen Kniebeugung nur die Frucht des reinsten Religionseifers sei; doch ich will dieß nicht weiter verfolgen, sondern ersuche Sie, eine andre noch wichtigere, mit unserer Streitfrage in nahem Zusammenhange stehende Erwägung mit mir anzustellen.

Wer die Tagesblätter und theologischen Zeitschriften mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, dem muß der bitter feindselige Ton aufgefallen seyn, den fast alle Organe des Protestantismus, die rationalistischen sowohl, als die von pietistischer oder orthodox-lutherischer Färbung gegen unsere Regierung an den Tag legen. Auch Sie, mein Herr! lassen diesen Ton anklingen. Erwägt man nun die Stellung, welche die Regierung seit Jahren gleichförmig in den protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten behauptet hat, so möchte dieß von Seite der rationalistischen Blätter begreiflich, um so auffallender dagegen von Seiten der Organe des alten Protestantismus seyn.

Unverkennbar hat die Frage von der Kniebeugung nur den willkommenen Vorwand geboten, welcher sofort begierig ergriffen wurde, um den schon früher vorhandenen Antipathien Worte zu leihen. Um sich davon zu überzeugen vergleiche man nur die auf Bayern bezüglichen Artikel und Aeußerungen, welche seit einigen Jahren in den Berliner Zeitschriften, dem Rheinwald'schen Repertorium und der Allgemeinen Kirchenzeitung vorkommen. Der Kampf zwischen den beiden Hauptparteien des jetzigen Pro-

testantismus, der rationalistischen und der an die symbolischen Bücher sich anlehnenden, zieht sich durch ganz Deutschland hindurch. In jedem Lande wird er bald offener und lauter, bald mehr im Verborgenen und Stillen gestritten, überall aber haben die Regierungen dabei im Ganzen neutrale Haltung angenommen und die Streitenden ihren eigenen Kräften und der Stimmung des Volkes überlassen. In Bayern allein ist man von dieser Neutralität abgewichen und die Regierung hat sich hier mit Entschiedenheit auf die Seite der mit der Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte betrauten Behörden gestellt, welche zu Gunsten der symbolischen Bücher und ihrer Lehre sich mit der Geistlichkeit einer ganzen Provinz in einen weitaussehenden Zwist eingelassen haben. Daß dem ungeachtet jene vorhin erwähnte Antipathie mit ungeschwächter Kraft fortbestehe, liegt zu Tage. Die Sache hat aber auch sonst noch ihre bedenkliche Seite.

Der Protestantismus erkennt als einzige Quelle und höchste Auctorität der Lehre nur den Buchstaben der Bibel an und verwirft jede kirchliche Autorität, indem er weder der Continuität des kirchlichen Bewußtseyns oder der ununterbrochen fortgepflanzten Tradition, noch einem unfehlbaren Lehr- und Richteramte die Macht in Sachen der Lehre zu bestimmen und zu entscheiden zuerkennt. Der Buchstabe der Bibel aber ist natürlich von der subjectiven Deutung verschiedener Zeiten, Schulen und Personen abhängig. Kann nun auch in einer so constituirten Religionsgesellschaft eine Zeit lang eine gewisse Einheit der Lehre erhalten werden, so lange nämlich als geistige Unthätigkeit und Erschlaffung mit einer angewöhnten Unterwürfigkeit unter äußeren Zwang Hand in Hand geht, so ändert sich dieß doch völlig, sobald die theologische Wissenschaft eine lebendigere und selbstständigere Entwicklung nimmt und zugleich religiöse Freiheit und Ungebundenheit zu einer herrschenden Idee des Zeitalters wird.

Will man nun nicht der offenbarsten Willkühr und einem rohen gehässigen Gewissensdrucke das Wort reden, so muß man

anerkennen, daß die verschiedenen Parteien, welche im Schooße des Protestantismus sich gebildet haben, so lange sie nur noch überhaupt etwas Christliches festhalten, und noch soviel Positives bewahren, als zum Bestand einer religiösen Gesellschaft schlechterdings unentbehrlich ist, und als sie nicht in offenbaren Atheismus und Gottlosigkeit auslaufen, alle gleichmäßigen Anspruch auf die Duldung sowohl als den Schutz der Staatsgewalt haben. Vor Allem muß eine in ihrem Oberhaupte katholische Regierung durch ausschließliche Begünstigung einer dieser Parteien endlose Schwierigkeiten sich bereiten und in immer neue Verlegenheiten sich verwickeln. Denn nicht nur wird sie dadurch von dem hohen Standpunkte, den sie der Natur der Sache nach einnehmen soll und kann, herabgezogen und selbst in diese unerquicklichen, leidenschaftlichen Kämpfe verflochten; sie darf auch darauf gefaßt seyn, nur Haß und Undank zu ernten: Haß von denjenigen, die sich zurückgesetzt und unterdrückt fühlen, oder doch dafür halten, Undank von den andern, die zwar gerne bereit sind, sich des Namens und Schildes der Regierung zur Durchsetzung ihrer Parteiinteressen und zur Geltendmachung ihrer Lehre zu bedienen, aber dennoch bei der ersten Gelegenheit mit den Gegnern wider ihre Beschützerin gemeinschaftliche Sache machen, sobald sie durch ein solches Anschließen größere Popularität unter den Ihrigen zu erwerben hoffen. Jeder Versuch, eine Partei oder Schule auf Kosten der übrigen zu begünstigen, oder zwei oder mehrere derselben zu verschmelzen, und diese verschmolzenen oder vielmehr äußerlich nur zusammengeleimten als einzige protestantische Staatskirche anzuerkennen und zu privilegiren, führt früher oder später unvermeidlich zu solchen Bedrängnissen, Bedrückungen und dann vermöge einer natürlichen Reaction zu ähnlichen dem Ansehen der Regierung höchst nachtheiligen Rückschritten, wie die preußische Regierung, die doch wenigstens ihren protestantischen Unterthanen das Unterpfand einer eifrig protestantischen, die extensive Entwicklung des Protestantismus möglichst begünstigenden Gesinnung gegeben hat, alles dieß an einem

warnenden Beispiele neuerlichst gezeigt hat. Die Stellung einer katholischen Regierung ist hier aber noch weit bedenklicher, da diese auch bei ihren bessern Absichten immer nach allen Seiten hin auf Mißtrauen stossen wird, und Jene, die sich zurückgesetzt fühlen, hinter den Maßregeln der Regierung fast immer gewisse Vorbehalte und nicht ausgesprochene weitere Tendenzen suchen, oder es auch geradezu eingestehen, daß sie als die ächtesten Söhne des Protestantismus ihre Leiden und die Begünstigung der Gegenpartei dem katholischen Bekenntnisse des Monarchen und seiner Minister zuschreiben. Diejenige protestantische Partei, welche sich die Wiedererhebung der altprotestantischen Lehre zur Aufgabe gesetzt, sucht jetzt wieder den Grundsatz geltend zu machen, den einige Jesuiten im 17. Jahrhunderte aufstellten, daß nämlich der rechtliche Bestand der protestantischen Religionsgesellschaft durch ihre genaue und buchstäbliche Anhänglichkeit an die alten Bekenntnißschriften bedingt sei — ein Grundsatz, der nie von irgend einer Seite hätte vorgebracht werden sollen, gegen den die Protestanten früher selbst protestirt haben, und dessen consequente Anwendung jetzt vollends als ganz widersinnig und praktisch unausführbar sich beweist. So wenig als man mit Einem Schlage die ganze vollkommen naturgemäße Entwicklung und Fortbildung des Protestantismus auf einen früheren Ausgangspunkt zurückdrängen oder die Resultate der protestantischen Theologie abläugnen, das Geschehene ungeschehen machen kann, ebensowenig läßt sich noch die Autorität jener Bekenntnißschriften aufrecht erhalten. Leiht eine katholische Regierung zu einem solchen Beginnen ihren Namen, so muß die unausbleibliche Folge davon die seyn, daß die Mehrzahl der Protestanten ihr dieß als katholisches Vorurtheil auslegt, oder ihr die Absicht unterschiebt, die katholischen Interessen, die durch die freie und ungehemmte Entwicklung des Protestantismus gefährdet würden, zu beschützen. Die angesehensten protestantischen Theologen sprechen es unverholen aus, daß die Reformatoren und Urheber der symbolischen Bücher auf halbem Wege stehen geblieben seien, daß sie nur

einen Theil des katholischen Lehrbegriffs, nämlich den, der von der Rechtfertigung, den Sakramenten und von der Kirche handelt, revidirt, verbessert und umgegossen hätten, und daß nun die Zeit gekommen sei, auch den andern Theil der katholischen Erbschaft, nämlich jene Lehren, welche von den Reformatoren provisorisch noch beibehalten wurden, einer Revision und Reformation zu unterwerfen. Demnach wird jeder Versuch der Regierung, Prediger und Theologen an die symbolischen Bücher zu binden und mittelst einer Partei die übrigen innerhalb dieser Schranken festzuhalten, als ein Versuch gedeutet werden, die natur- und zeitgemäße Vollendung der Reformation im Interesse der katholischen Kirche zu hemmen und dadurch, daß der Protestantismus bei der einen Hälfte der katholischen Lehre festgehalten werden soll, auch die gelegentliche Zurückführung der andern Hälfte vorzubereiten und zu erleichtern. Durch die Union, deren Grundsätze auch da eingedrungen und praktisch recipirt sind, wo man dem Namen nach nicht unirt zu seyn behauptet, wie das gemischte Abendmahl bei uns in Bayern beweist, ist der Rest von Ansehen, der den symbolischen Büchern noch geblieben war, oder mit einigem Scheine von Consequenz ihnen noch zugeeignet werden konnte, vollends untergraben, und alle Versuche, jene Bekenntnißschriften, welche für die Unirten noch gelten sollen, oder das Maß von Geltung, das ihnen noch zukommen soll, zu bestimmen, zeigen nur, in welcher Rathlosigkeit man sich in dieser Beziehung befindet, und wie auch die Eifrigsten nichts als bloße Nothbehelfe und temporäre Maßregeln vorzuschlagen wissen. In der Pfalz hat man noch im Jahr 1818 bei der Vereinigung „die allgemeinen Symbola und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte für Lehrnorm erklärt;“ aber schon im Jahre 1822 hat die allgemeine Synode der pfälzischen Protestanten diesen gemeinschaftlichen Symbolen und symbolischen Büchern nur noch

„gebührende Achtung" übrig gelassen und die heil. Schrift für einzigen Glaubensgrund und einzige Lehrnorm erklärt.

Im Großherzogthum Baden hat die Generalsynode in der Vereinigungsurkunde der beiden Confessionen vom Jahre 1821 den symbolischen Büchern ihr bisheriges normatives Ansehen für die Zukunft nur in soferne und in soweit zuerkannt, als durch die Augsburgische Confession „das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heil. Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist." — Das heißt nichts anders, — als: Jeder kann und darf fortan lehren, was ihm beliebt, falls er nur seine Lehren aus der Bibel irgendwie abzuleiten versteht.

In Preußen werden in der neuen Agende, der einzigen Urkunde der unirten Kirche, symbolische Bücher überhaupt, ohne alle Bezeichnung, welche es seien, erwähnt. Einige Theologen und Prediger zählen den Heidelberger Katechismus zugleich mit den Katechismen Luthers und den schmalkaldischen Artikeln zu ihren Bekenntnißschriften, und Jeder mag dann zusehen, wie er aus dem Ja und Nein dieser Bücher eine Lehre, die halb ja und halb nein sagt, sich zusammenflicke; Andere, und darunter selbst Consistorialräthe behaupten dagegen, daß die unirte Kirche bis jetzt noch gar keine Bekenntnißschriften habe. Ob und inwieweit die Concordienformel, das reichhaltigste und ausführlichste unter den alten symbolischen Schriften noch symbolische Geltung haben sollte, ist bekanntlich eine viel bestrittene Frage, wiewohl die große Mehrheit der deutschen Theologen sich für deren Verwerfung erklärt hat. Auch die Auskunft, daß künftig an den symbolischen Büchern nur das bindende Norm seyn solle, worüber zwischen Lutheranern und Reformirten nicht gestritten wurde, ist nur kläglicher Nothbehelf; denn es wird kaum möglich seyn,

hier eine Grenze zu ziehen, da die Glaubenslehren nicht so vereinzelt stehen, daß bei der Verwerfung oder Veränderung einiger die übrigen unberührt und unverfälscht bleiben könnten; wie denn auch aus dem Streite über die Abendmahlslehre eine tiefgehende Differenz hinsichtlich der Menschwerdung und des Verhältnisses der Naturen in Christo erwachsen ist, so daß die Lutheraner von den Reformirten des Eutychianismus beschuldigt werden, wie sie hinwiederum jenen den Nestorianismus zur Last zu legen pflegen. Selbst der protestantische Hauptartikel, die Rechtfertigungslehre, hat unter den Reformirten eine in das religiöse Leben gewaltig und praktisch eingreifende Gestaltung erhalten, von der die lutherische Fassung dieses Artikels wesentlich abweicht. Wie ist es also möglich, hier überhaupt eine Grenzlinie zu ziehen, eine wahrhafte und dauernde Uebereinstimmung durchzusetzen und endlosen durch keinen Richter zu schlichtenden Hader zu vermeiden? — Es ist, wie schon oben erwähnt wurde, das oberste und wesentlichste Princip des Protestantismus, eine entscheidende und richterliche Autorität in Glaubenssachen durchaus nicht anzuerkennen. Der Satz, die heil. Schrift soll allein der Glaubensgrund seyn, kann doch offenbar nur heißen, die heil. Schrift, wie sie von jedem Einzelnen nach individuellem Dafürhalten ausgelegt wird, nicht wie sie von dieser oder jener Behörde, diesem oder jenem theologischen Professor interpretirt wird. Stellt man der hl. Schrift, wie jetzt versucht wird, die symbolischen Bücher als Lehrnorm zur Seite, so ist damit wenig gewonnen; denn wer soll nun über die richtige Interpretation dieser symbolischen Bücher, die selbst wieder zu einer Menge von Lehrstreitigkeiten Stoff und Veranlassung gegeben haben, entscheiden, und wie läßt sich die Autorität dieser Bücher noch behaupten, seitdem man sie in einigen der wichtigsten Artikel zu Gunsten der Union und ihrer Consequenzen preisgegeben hat! Selbst in dem Hauptpunkte der Rechtfertigungslehre enthält die Apologie der Augsburgischen Confession Ausdrücke und Bestimmungen, welche nur der Zusammenstellung und Entwicklung bedürften, um ein

von dem Lehrbegriffe der Concordienformel wesentlich verschiedenes System zu bilden. Zudem ist dieser Standpunkt, die Prediger und Theologen zum gewissenhaften und vollständigen Vortrag der in den symbolischen Büchern enthaltenen Lehre anhalten zu wollen, schon darum unhaltbar, weil wie die Dinge gegenwärtig stehen, keine Behörde in ganz Deutschland es wagen wird, in Wirklichkeit alle dort aufgestellten Dogmen, z. B. auch die in der Concordienformel gelehrte Ubiquität des Leibes Christi einzuschärfen und die gläubige Annahme derselben und Mittheilung ans Volk zu fordern.

Freilich möchten hier die Consistorien dazwischentreten und unter dem Vorwande, die gesetzlichen Wächter und Bewahrer der in den symbolischen Büchern erhaltenen Lehre zu seyn, ihre Grenzpfähle ausstecken, und den Predigern ihr: Bis hieher und nicht weiter! auflasten. Daraus entspinnt sich dann ein unfruchtbarer und für den einen Theil, nämlich die Consistorien, sehr demüthigender Kampf; denn die Prediger erkennen natürlich in diesen Behörden keinen mit wirklicher Autorität ausgerüsteten und vermöge einer höhern Gewalt und Sendung entscheidenden Lehrkörper, erachten sich also auch in ihrem Gewissen nicht verbunden, solchen Zumuthungen oder dogmatischen Correctionen sich zu unterwerfen; vielmehr müßten sie es ja dem Principe ihrer Confession und den hundertfältigen Ermahnungen Luthers gemäß für Sünde achten, wenn sie in Sachen der Lehre und des Glaubens irgend einen Herrn und Meister über sich erkennen und irgend einer fremden Meinung mehr Einfluß als ihrer eigenen auf ihre öffentliche Lehre gestatten würden. Es ist daher ganz natürlich und ächtprotestantisch, wenn sie mit den Consistorien sich förmlich in eine Controverse einlassen, den Zeugnissen, auf die diese sich berufen, andere Zeugnisse entgegenstellen, mit Stellen der symbolischen Bücher wider andere Stellen derselben symbolischen Bücher kämpfen, und da die ganze Geschichte des Protestantismus kein Beispiel aufzuweisen hat, daß auch nur eine einzige von den tausend Lehrstreitigkeiten, die seit 300

Jahren in unabsehlicher Reihe, wie die immer sich erneuernden Wogen eines ewig unruhigen Meeres aufeinander gefolgt sind, durch wirkliche Ueberzeugung und aufrichtige innere Unterwerfung des einen Theils unter die bessern Gründe oder die höhere Autorität des andern, geendigt worden sei: so ist denn natürlich hier der Ausgang niemals ein anderer als der, daß zuletzt beide Theile Recht behalten und das Consistorium sich mit dem Schilde der weltlichen Regierung deckt und den Namen des Monarchen einmischt. Ein merkwürdiges und lehrreiches Beispiel eines solchen Kampfes und die klägliche Ohnmacht einer seynwollenden protestantischen Kirchenautorität zeigen uns die Actenstücke, welche O.-K.-R. Paulus in seinem Buche „die protestantisch-evangelische unirte Kirche in der bayerischen Pfalz" veröffentlicht hat. Wir sehen hier ein Consistorium schon seit einer Reihe von Jahren mit einzelnen Pfarrern und ganzen Synoden in einen solchen ausganglosen Kampf über mehrere Lehren verwickelt und etwas Demüthigenderes und Haltungsloseres, als die Stellung, welche diese Behörde sich in ihren vergeblichen Anstrengungen, eine dogmatische Quasi-Autorität zu behaupten, gebracht hat, ist noch selten vorgekommen. Das Consistorium will den Pfarrern vorzüglich die Rechtfertigungslehre Luthers aufdringen und beruft sich auf Bibelstellen und Aussprüche des Wittenberger Reformators; die Pfarrer führen dagegen andere Bibelstellen und anderslautende Stellen Luthers an, oder sie berufen sich auf dieselben Texte, aber nach eigener Interpretation oder nach der der neuesten protestantischen Commentatoren; auf die Replik folgt die Duplik und zuletzt, wenn das theologische Arsenal erschöpft ist, sucht sich das Consistorium durch Drohungen künftiger Zurücksetzung oder Nichtbeförderung oder durch Vorschiebung des königlichen Namens oder durch Berufung auf das Oberconsistorium, welches dann auch wieder „im Namen Sr. Königlichen Majestät" über protestantische Glaubensartikel per rescriptum dogmatisirt, zu helfen; denn auch diese Oberbehörde weiß einen Schein von Autorität in Glaubenssachen nur dadurch

zu erborgen, und ihren Meinungen nur dadurch einigen Nachdruck zu geben, daß sie, wie schon ein öffentliches Blatt sagt, „ihre Recensionen, Kritiken oder Censuren der Synodal- und Predigerarbeiten der Pfarrer im Namen Sr. Maj. des Königs ausfertigt, in denselben sich auf die Bedeutung und den Sinn der Bibelstellen einläßt", — also eine k. bayrisch protestantische Exegese aufstellt.*)

Die Evidenz der Sache hat alle bedeutenderen protestantischen Theologen, welche in neuer und neuester Zeit mit der Frage von der protestantischen Lehrfreiheit und dem Verhältnisse der Staatsgewalt zu dieser Lehrfreiheit sich beschäftigt haben, wie Ullmann, Baumgarten-Crusius, von Cölln und Schultz, bewogen, das Princip der Nichteinmischung des Staates in Sachen der Lehre und des Glaubens aufzustellen und wenn sie dies schon von einem Staate, dessen Regierung protestantisch ist, fordern, wie vielmehr werden sie diese Enthaltung von einer katholischen Regierung erwarten. „Der Staat", sagt Ullmann, bekanntlich einer der angesehensten Vertreter des positiven Protestantismus, „darf nicht an Systeme und Parteiansichten gebunden seyn;" **) womit er offenbar meint, daß es im Protestantismus eben nur noch einzelne gleichberechtigte Systeme und Parteiansichten gebe, und daß der Staat, der „über allen theologischen Parteimeinungen stehen müsse", sich nicht in den ausschließenden Dienst irgend einer dieser Schulen oder Parteien begeben dürfe.***) Wie nichtig das Bemühen,

---

*) Paulus S. 42.

**) Theologisches Bedenken S. 28.

***) Zwar meint Ullmann dem Staate die Beaufsichtigung der Lehre nicht absprechen zu dürfen, er will aber dieses Recht doch dahin beschränkt wissen, „insoferne die Lehre ins Praktische eingreife." Aber damit wird aller Willkühr Thür und Thor geöffnet; denn jede Lehre hat mittelbar oder unmittelbar auch eine praktische Bedeutung und greift näher oder entfernter ins Praktische ein. Ob nun ihre praktische Wirkung eine gute oder eine schlimme sei, darüber müßte dann doch in letzter Instanz die Staatsgewalt entscheiden. Und wie würde

den symbolischen Büchern noch ein Ansehen als Lehrnorm zuzueignen, sei, das hat Ullmann vollkommen durchschaut und offen eingestanden: „sie könnten", sagt er (225 u. 26), „nur dann eine solche Lehrnorm abgeben, wenn sie im strengen buchstäblichen Sinne genommen würden; in diesem Falle aber wären wir allzumal Sünder, da doch kaum Einer zu finden seyn wird, der sich völlig auf der kirchlich symbolischen Linie hielte."

Es läßt sich leicht denken, was eine Regierung, zumal eine katholische, dafür ernten werde, daß sie in diesen hoffnungslosen Kämpfen ihren Namen herleiht, diejenige Partei, welche gerade in den kirchlichen Behörden die stärkere ist, mit dem Schilde ihres Ansehens und der Stärke ihres Armes bewaffnet, und dadurch den Schein einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Protestantismus auf sich fallen läßt. Es kann kaum fehlen, daß ihr mit Argwohn und Mißtrauen gelohnt wird. Die protestantischen Blätter verdächtigen ihre Schritte und Gesinnungen unter dem Volke im eigenen Lande und nach außen in ganz Deutschland; man sucht auch hinter ihren natürlichsten und unschuldigsten Maßregeln irgend eine verborgene Tendenz, den protestantischen Interressen zu schaden und die katholischen indirect zu befördern; die verschiedenen Parteien machen trotz ihres unversöhnlichen Haders bei der ersten noch so geringfügigen Veranlassung gemeinschaftliche Sache gegen sie; und die Einen oder die Andern, wenn irgend ein ihnen mißfälliger Zustand aus den Principien und dem ganzen Verlaufe des Protestantismus naturgemäß sich entwickelt, oder überhaupt Dies oder Jenes nicht nach ihrem Sinne geht, werfen sofort

---

es dann dem symbolisch-orthodoxen Protestantismus ergehen, da gerade seine Hauptlehre, so lange sie allgemein getrieben wurde, nach dem hundertfältigen Zeugnisse von Geistlichen und Laien so viel praktisches Unheil angerichtet hat, und die Regierungen also vor Allem hier ein Recht, ja eine Pflicht, der Einmischung nach Ullmanns Meinung haben würden.

die Schuld davon auf die katholische Regierung. Auf diese Weise wird die Regierung zu einer Art von whipping boy gemacht, und für Alles, was die protestantischen Principien oder der Kampf der Parteien verschuldet, soll sie einstehen und büßen. Beispiele hievon müssen sich jedem mit den öffentlichen Blättern und der Tagesliteratur Bekannten in Menge aufdringen. Wir haben oben gesehen, daß die Union in Bayern durch die Einführung des gemischten Abendmahls und andere Verfügungen des Oberconsistoriums im Wesentlichen factisch vollzogen ist. Man will nun aber aus Gründen, welche die Betheiligten am besten kennen werden, zwar die Sache, aber nicht den Namen der Sache, und daher behauptet man, nur in der Pfalz sei eine unirte protestantische Kirche, in den dießseitigen Provinzen aber bestehe die alte nichtunirte lutherische Kirche fort. Bekanntlich hat die Staatsregierung sich, wie billig, aller Einmischung in diese Sache enthalten und weder für noch gegen die Union etwas gethan. Dieß hat aber den preußischen Pfarrer Petersen in seiner zu Berlin im Jahre 1837 mit k. preußischer Censur gedruckten Schrift: „Agende und Union vor dem Richterstuhle der heiligen Schrift und der Geschichte" S. 105 und 106 nicht gehindert zu behaupten, daß es der König von Bayern sei, der nebst dem Kaiser von Oesterreich in seinen Landen „die Vereinigung der beiden Schwesterkirchen in die eine ursprünglich evangelische Kirche zu verhindern suche und sie unter dem Vorgeben, daß er nur der lutherischen und reformirten Kirche seinen Schutz auf dem Wiener Congreß zugesagt habe, nicht anerkennen wolle; wovon sich Niemand einen anderen Grund denken könne, als die Berücksichtigung der Erfahrung, daß Eintracht stark macht." — Sie können hier zugleich erkennen, Herr Professor! in welche mißliche Stellung und in welchen Verdacht, um höhere Gunst zu buhlen, Sie sich durch Ihre heftige Bekämpfung der Union, durch die Behauptung Ihrer Zeitschrift (Band III. S. 118 u. 119), daß „aus der Union weniger als nichts geworden sei, daß sie nur ein Schisma her-

beigeführt habe, daß man in ihr ein richtiges Princip falsch angewandt habe“ u. s. w., dem großen protestantischen Publikum gegenüber gebracht haben, und es mag in dieser Beziehung klug seyn, daß Sie noch bei Zeiten eingelenkt und durch Ihre neueste Vertheidigung der gemischten Abendmahlsfeier Ihre Absicht, das alte und in sich abgeschlossene Lutherthum seinem Schicksale zu überlassen, zu erkennen gegeben haben.

Doch kehren wir zu der Stellung, die Sie und Ihre Freunde der Regierung gegenüber einnehmen, zurück. Während die Freunde der Union, also die große Mehrzahl der deutschen Protestanten, geneigt sind, unseren Monarchen für jede Verzögerung ihres Wunsches, die Union auch in Bayern auf dem Papiere stehen und zu der Sache den Namen hinzukommen zu sehen, verantwortlich zu machen, wird derselbe Monarch schon wieder und zwar dies Mal wegen des militärischen Reglements, welches die Kniebeugung fordert, der Beeinträchtigung protestantischer Glaubens- und Gewissensfreiheit angeklagt, die protestantischen Kirchenzeitungen wimmeln von Artikeln, von Klagen, von Beschwerden über eine solche Zumuthung und ganze Prediger-Synoden, wie eben neuerlich wieder die in der Grafschaft Teklenburg gehaltene, kennen kein wichtigeres Geschäft, als ihren „bedrängten Glaubensbrüdern“ in Bayern zu Hülfe zu eilen und die Verwendung des Königs von Preußen nachzusuchen. Unterdeß mehren sich die Beschwerden zusehends, man findet es angenehm, vor den Augen Deutschlands in der interessanten und zur Theilnahme einladenden Rolle von Bedrückten zu er- erscheinen; die Prediger und Synoden instruiren die Landtags-Deputirten, diese benehmen sich in München mit den kirchlichen Koryphäen ihrer Confession, und nach den sorgfältigsten Nachforschungen und vielfältigen Berathungen bringt man endlich wirklich ein halbes Dutzend von Beschwerden heraus; die Bittschrift resp. Beschwerdeschrift wird unterzeichnet — auch Ihr Name, mein Herr! prangt unter den Unterschriften — darauf unmittelbar von München nach Berlin geschickt und in der dor-

tigen Evangelischen Kirchenzeitung, Bd. XXVI, S. 285 ff., dann auch in andern Blättern abgedruckt. Man möchte im Interesse der Regierung wünschen, daß dieses in seiner Art einzige Actenstück nur mit einigen kurzen den Thatbestand ohne alle Reflexion enthaltenden Noten die weiteste Verbreitung, namentlich auch im Inlande, wiewohl die Verfasser offenbar vorzugsweise das Ausland dabei im Auge hatten, gefunden hätte. Der erste Gedanke, der sich den unter protestantischen Regierungen lebenden Katholiken in andern Ländern beim Durchlesen dieser Beschwerdeschrift aufdrang, kann nur der gewesen seyn: O wir drei- und viermal Glücklichen, wenn wir keine andern Beschwerden hätten, als die hier verzeichneten! Sie selbst, mein Herr! scheinen durch Ihre Reisen zu einer ähnlichen Ueberzeugung gelangt zu seyn, da Sie ja kürzlich, wie wir aus den Kammer-Protokollen ersehen, der Regierung eine Art von Ehrenerklärung, freilich nur unter vier Augen, über die Lage der bayerischen Protestanten im Vergleiche mit der anderer protestantischer Länder zu geben sich gedrungen fühlten. Die Beschwerdeschrift befolgt die Taktik, immer zuerst allgemeine Klagen über Bedrückungen und Zurücksetzungen in grellen Tönen anzustimmen; wird nun dann die bestimmte einzelne Beschwerde als concrete Thatsache formulirt, so ist es freilich der kreißende Berg, der eine Maus gebiert. Der Verfasser aber hat darauf gerechnet, daß der Leser noch die unmittelbar vorausgegangenen, allgemeinen, volltönenden Klage-Phrasen im Ohre oder Sinne habe, und mittelst dieses Vergrößerungsglases die Maus für einen Elephanten immerhin ansehen werde. So sind ein Paar Fälle von Kindern aus gemischten Ehen angeführt, bei denen die Anwendung des allgemeinen Gesetzes zweifelhaft seyn konnte oder mußte. In dem einen Falle wurde ein früher protestantischer Knabe der katholischen Religion nach dem Willen des katholischen Vaters zugeeignet; in dem andern Falle wird in der Beschwerde alles Gewicht darauf gelegt, daß der protestantische Vater sein Versprechen, den Sohn katholisch erziehen zu lassen,

nur gezwungen gegeben habe, da doch bekanntlich ein Zwang in diesen Dingen gar nicht möglich ist, und ihm die Trauung des protestantischen Pfarrers, wenn der katholische sie verweigerte, zu Gebote stand. Die Regierung hätte freilich gleich ein Dutzend Fälle entgegenhalten können, in denen protestantischerseits das Gesetz z. B. dadurch, daß man den Knaben in eine auswärtige protestantische Erziehungsanstalt sandte, umgangen wurde. Besonders beweglich sind die Klagen, welche hier hinsichtlich der Ehesachen erhoben werden, und die Urheber haben hier wirklich ihr Mögliches gethan, nicht nur die protestantische Kirche als empfindlich gekränkt und mißhandelt, sondern sie auch als die zartfühlende Freundin und Beschützerin liebender Brautpaare und geschiedener, nach schneller Knüpfung eines neuen Ehebandes begieriger Eheleute erscheinen zu lassen. Deßhalb wird es als eine unerträgliche Belastung dargestellt, daß die protestantischen Pfarrämter durch ein Ministerialrescript angewiesen worden seien, bei Ausstellung der Dimissorialien zu bemerken, ob der Protestant nicht etwa geschieden und der andere Ehetheil etwa noch am Leben sei; „dies", sagt die Beschwerdeschrift, „bringe die protestantische Geistlichkeit in den Fall, zum Vortheil der katholischen etwas gegen ihre eigene Kirche zu constatiren." Zwar hat einer der angesehensten protestantischen Geistlichen in Bayern erst im J. 1836 auf öffentlicher Kanzel ausgerufen, und drucken lassen: „Ist's Lüge, meine Freunde, wenn uns die katholische Kirche den Vorwurf macht, es dürfe einer nur protestantisch werden, wenn er sich von seinem Weibe scheiden will, um sich mit seiner H— zu verbinden?" *) Sie jedoch, mein Herr! sind, obgleich Verfasser einer Ethik, nebst Ihren Mitunterzeichnern ganz anderer Ansicht; nicht die furchtbare Demoralisation, nicht die Schändung des heiligsten Bandes, nicht die schmachvolle Stellung einer Geistlichkeit, welche jede Ehe Geschiedener

*) Ueber die häufigen unglücklichen Ehen unserer Tage. Eine Predigt, geh. von Kraußold, Pfarrer zu Fürth. Nürnberg 1836.

bereitwillig wieder einsegnet, nicht die dabei stets wiederkehrende, an Blasphemie gränzende Profanation der Worte unsers Herrn: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen" — nichts von allem Diesem bekümmert Sie, nur darüber sind Sie entrüstet, daß die katholischen Bischöfe und Priester, abgeneigt, sich durch gleiche Willfährigkeit vor Gott und den Menschen zu erniedrigen, erst wissen wollen, ob ein Protestant nicht eine noch lebende Frau habe, ehe sie ihn zur Trauung mit einer Katholikin zulassen! Aber ist es auch nicht eine unerträgliche Anmaßung, etwas verweigern zu wollen, was die protestantischen Prediger so bereitwillig gewähren, und sich der Verwirklichung eines Zustandes zu widersetzen, wie er in ächt-protestantischen Ländern besteht, wo es — nach dem eben erschienenen Berichte eines Augenzeugen*) — „bei der Willfährigkeit der meisten Geistlichen zur Einsegnung der Ehen Geschiedener mit dritten Personen, dem der die Gerichtsordnung kennt, und die Kosten nicht scheut, wenn er sonst Glück hat, gelingen kann, in Jahr und Tag mit einer hübschen Anzahl Frauen die Ehe durchzuprobiren?" In Ihrer Begierde, möglichst viele Beschwerdepunkte zusammenzuraffen, haben Sie, mein Herr! und Ihre Collegen ganz übersehen, daß ja das Gesetz, welches dem katholischen Geistlichen gebietet, einem zum Protestantismus übertretenden Katholiken ein schriftliches Zeugniß der Anmeldung seines Austrittes zu ertheilen, die katholischen Geistlichen gleichfalls „in den Fall setzt, zum Vortheil der andern Kirche etwas gegen ihre eigene Kirche zu constatiren." Was würde man aber in Preußen, wo endlich um die eilfte Stunde die Prediger selbst dringend dazu auffordern, die durch die protestantischen Scheidungen völlig erschütterte Würde und Heiligkeit der Ehe durch strengere Gesetze wieder zu befestigen, zu einer Beschwerde sagen, die nur von der zartesten Rücksicht für heirathslustige Uebertreter des sechsten Gebotes ein-

*) Die gegenwärtige Noth der Evangelischen Kirche Preußens — beleuchtet von K. B. Moll, evang. Pfarrer. Pasewalk 1843, S. 213.

gegeben zu seyn scheint? Bei uns in Bayern freilich müssen alle Rücksichten der einen nachstehen, ob etwas „zum Vortheil oder Nachtheil der andern Kirche“ sei. Noch merkwürdiger aber ist die weitere Beschwerde, daß nämlich die katholischen Kirchenbehörden jene Katholiken, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe ihre Kinder protestantisch erziehen lassen wollen, von den Proclamationen zu dispensiren sich weigern. Freilich hat man, so lange die Kirche steht, mit einer Dispensation nur die Vorstellung verbunden, daß dieß eine von dem Gesetze gemachte Ausnahme sei, die nur einem treuen, die sonstigen Pflichten gegen seinen Gott und gegen seine Kirche gewissenhaft erfüllenden Katholiken gestattet werden dürfe. Jetzt aber soll die Kirche genöthiget werden, Solchen, die eben im Begriffe stehen, eine der wichtigsten Religionspflichten feierlich zu verletzen, zur möglichst schnellen Vollziehung dieses Actes noch eine Dispensation zu ertheilen, und es wird als ein höchst drückender Uebelstand dargestellt, daß wirklich solche Brautpaare erst um volle 8 oder 14 Tage später in den ersehnten Hafen des Ehestandes einlaufen können. Man denke sich die Grausamkeit einer solchen Verzögerung!

Doch nun folgt erst noch die gewichtigste Beschwerde: die katholischen Pfarrer pflegen in die Entlaßscheine derjenigen Katholiken, welche ihre Ehe unter der Bedingung protestantischer Kindererziehung abschließen, die Bemerkung zu setzen, daß außer dem Verbot der Kirche (vetitum ecclesiae) kein anderes Ehehinderniß sich ergeben habe. Hierin liegt eine so tiefe Kränkung und unerträgliche Mißhandlung der protestantischen Kirche, daß auch Herr Oberconsistorial-Rath Fuchs in dem neuesten Hefte seiner Annalen auf 12 Seiten diese Beschwerde in breitem Redefluße ausmalt. Hienach sollte man nun freilich nicht erwarten, daß die Sache sich mit drei Worten abthun ließe; und doch ist es so. Und wenn Herr Fuchs, statt sich in eine für jeden Kenner des Gegenstandes nur lächerliche Erläuterung über impedimentum canonicum und papale einzulassen, einen einzigen

Blick in das nächste beste Compendium des Kirchenrechts geworfen hätte, so würde er gleich gesehen haben, daß das sogenannte vetitum ecclesiae zu jenen Ehehindernissen gehört, durch deren Aufstellung die Kirche nur eine Mißbilligung der unter solchen Umständen zu schließenden Ehe, nicht aber eine Verwerfung derselben ausspricht, oder die Ehe für unerlaubt, keineswegs aber für ungültig erklärt; daß aber die Kirche eine unter der Bedingung protestantischer Kindererziehung einzugehende Ehe mißbillige und für unerlaubt halte, das hat sie in hundert älteren und neueren Canonen und feierlichen Erklärungen verkündet, und das weiß die ganze Welt. Nur eine völlige Unbekanntschaft mit den ersten Begriffen des Kirchenrechtes konnte daher zu einer Verwechslung des vetitum ecclesiae mit dem Ehehindernisse der disparitas cultus, welches nur in Bezug auf Getaufte und Ungetaufte stattfindet, verleiten. Daß man aber die Constatirung einer ganz einfachen, auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden Thatsache sogar mit zu den Beschwerden, unter deren Last die protestantische Kirche in Bayern seufze, rechnet, das beweist nur wieder, daß man eben um jeden Preis eine gehörige Anzahl von solchen Beschwerden zusammenbringen wollte.

Welche Vorstellung von Ihrer Kirche muß sich aber bei denen bilden, welche diese Dinge als eben soviele „empfindliche Leiden" geschildert finden?*) Arme bemitleidenswürdige Kirche, die schon empfindlich leidet, wenn nur ein halb protestantisches Brautpaar der Proclamationen wegen seine Trauung um acht Tage verschieben muß, oder wenn ein Pfarrer einem geschiedenen Protestanten bezeugt, daß seine Frau noch lebe! Wie konnten Sie als kluger Mann durch Ihre Unterzeichnung dieser Urkunde Ihrer eigenen Kirche, für deren Ehre Sie sich doch sonst so ernstlich besorgt zeigen, ein solches Zeugniß der Schwäche und der Hinfälligkeit ausstellen? Ja! wenn es sich so verhält, dann

---

*) S. Evang. Kirchenzeitung Bd. XXVI, S. 309. „Immer ist es die protestantische Kirche, die darunter empfindlich zu leiden hat."

hat Ihre Kirche freilich Beschwerden, d. h. sie ist von so gebrechlicher und hinfälliger Leibesconstitution, daß sie von jedem Lufthauch schon matt und leidend wird oder andere Beschwerden bekommt!

Endlich soll auch darin noch eine lästige Bedrückung der protestantischen Kirche liegen, daß die Regierungsbehörden in ein Paar katholischen Städten und Ortschaften der Bildung protestantischer Gemeinden Hindernisse in den Weg gelegt haben. Diese Hindernisse reduciren sich darauf, daß man in Landshut, wo sich etwa 11 oder 12 protestantische, noch dazu meist zur Hälfte katholische Familien befinden, den Katholiken nicht eine Kirche weggenommen und sie diesem Häufchem eingeräumt hat, daß man ferner in Neuburg und Perlach nach der Bestimmung des §. 80 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde die Bildung von selbstständigen protestantischen Gemeinden von der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen abhängig gemacht hat. Daß die königliche Regierung hier mit völliger Unparteilichkeit bloß nach dem Wortlaute des Gesetzes verfuhr und auf ganz gleiche Weise und aus denselben Gründen auch der Constituirung einiger katholischer Gemeinden in protestantischen Ortschaften entgegentrat, dieß zu erwähnen haben die Beschwerdeführer freilich sich nicht veranlaßt gefunden. Wollten sie nun einmal hierin eine Beschwerde erblicken, so wäre das richtige Verfahren gewesen, auf legalem Wege durch einen Antrag bei der Ständeversammlung die Abänderung des betreffenden Gesetzes zu erwirken, nicht aber die Regierung wegen der gewissenhaften Beobachtung dieses Gesetzes anzuklagen. Dieß ist also die Summe und der ganze Umfang der Bedrückungen und Mißhandlungen, deren unerträgliche Bürde die protestantischen Wortführer in die traurige aber unabweisbare Nothwendigkeit versetzt hat, von ihrer sonstigen Ergebenheit an die Regierung einmal Umgang zu nehmen und ihre Klagen vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland zu bringen.

Wer sich übrigens eine Vorstellung machen will von den Umtrieben, Drohungen und Einschüchterungen, durch welche die Unterschriften zu dieser Beschwerdeschrift zum Theil zusammengebracht worden sind, der lese in den Annalen des O. C. R. Fuchs, Heft III. S. 58. die Erzählung von dem Vorfalle auf der letzten sogenannten Generalsynode zu Bayreuth; man sieht daraus, daß man kein Bedenken trug, selbst gegen einen königlichen Staatsdiener, weil er seine Unterschrift zu jenem Dokumente verweigerte, eine Art inquisitorischen Verfahrens einzuschlagen und ihn deßhalb förmlich in Verhör zu nehmen.

Mittlerweile aber fährt das Oberconsistorium fort, in seinem unfruchtbaren Kampfe gegen die protestantisch-unirte Kirche der Rheinpfalz in erster und letzter Instanz sich mit dem Namen und dem Ansehen derselben Regierung zu decken, welche man außerdem als die absichtliche und systematische Gegnerin der theuersten Interessen des Protestantismus darzustellen sich keine Mühe verdrießen läßt. Es reicht hin, auf einige Thatsachen, wie sie in den gedruckten Aktenstücken vorliegen, aufmerksam zu machen. Das Oberconsistorium schärft in einem Erlaß vom 12. August 1835 „im Namen seiner Majestät des Königs" den sämmtlichen Pfarrern und Predigern ein, in dem Unterrichte der Jugend und des Volkes die confessionellen Unterscheidungslehren im Gegensatz gegen die katholische Kirche sorgfältig und nachdrücklich hervorzuheben; das Consistorium in Speier knüpft daran die Aufforderung, die Lehre von dem alleinrechtfertigenden Glauben im altprotestantischen Sinne wieder in den Mittelpunkt des religiösen Volksunterrichtes zu stellen. Darüber entspinnt sich eine dogmatische Fehde zwischen dem Consistorium und einigen Pfarrern. Ein neues im gleichen Sinne abgefaßtes Rescript des Consistoriums vom 27. Januar 1836 erregt allgemeine Indignation; sämmtliche 14 Diözesansynoden reklamiren dagegen und der Landrath der Provinz macht deßhalb den König „auf die Umtriebe des pietistischen Unwesens" aufmerksam und bittet um genaue Untersuchung der Antastungen „der staatsgrundge-

setzlich garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit"; hierauf sendete das Oberconsistorium zwei Räthe nach der Pfalz, um die Beschwerden der Kirchengenossen zu hören; diese brachten 10 Direktivthesen mit, in deren fünfter erklärt war, daß man bei der Union im Jahre 1818 sich zwar von den Unterscheidungslehren nicht aber von den übereinstimmenden Lehren der beiden Confessionen losgesagt habe, und daß man durch die Freigebung dieser Lehren sich überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der bevorzugten Kirchengesellschaft aufgeben würde. Nachdem nun auch noch dazu durch den Consistorialerlaß vom 13. Septbr. 1837 die dermalige Fassung des §. 3 der Unionsurkunde, in welchem die hl. Schrift für den alleinigen Glaubensgrund und Lehrnorm erklärt ist, für eine bloß provisorische ausgegeben und hiedurch selbst der rechtliche Bestand der unirten Kirche in Frage gestellt war, so reichte die gesammte pfälzische Geistlichkeit in Verbindung mit den weltlichen Mitgliedern der Diözesansynoden der Ständeversammlung von 1837 eine mit 204 Unterschriften versehene Beschwerdeschrift ein, in welcher sie gegen den ihnen widerrechtlich angesonnenen Glaubens- und Gewissenszwang protestirten, der nicht bloß die allgemeinste Indignation erregt habe, sondern in Folge dessen sich auch keine jungen Leute mehr dem Studium der Theologie widmen wollten; zugleich begehrten sie Personaländerungen im Consistorium und Oberconsistorium. Diese Beschwerdeschrift eigneten sich sämmtliche protestantische Deputirte aus der Pfalz an. Es kam aber, da die Sitzung geschlossen wurde, ehe der Correferent mit seinem Referat darüber fertig geworden war, zu keiner öffentlichen Verhandlung darüber. Neuerdings hat nun die Generalsynode eine von dem Consistorium vorgelegte Agende, als der Unionsurkunde und dem Katechismus geradezu widerstreitend, mit 36 Stimmen gegen 4 verworfen. Es ist klar, daß hier die Consistorien der ganzen Geistlichkeit, sowie der gesammten weltlichen um kirchliche Dinge sich bekümmernden Bevölkerung der Provinz in schroffer Feindseligkeit entgegenstehen, und der Ausgang dieses Kampfes

könnte keinen Augenblick zweifelhaft seyn, wenn die beiden Consistorien dabei bloß auf ihre eigenen Hülfsmittel und auf die in der protestantischen Lehre und Kirchendisciplin liegenden Maßregeln beschränkt wären; dies wird auch offen eingestanden. In der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung, welche der in den beiden Consistorien vorwiegenden Partei als halbofficielles Organ ihrer Beschwerden sowohl als ihrer Wünsche und Hoffnungen dient, wird in einem Aufsatze: „Ueber die kirchlichen Verhältnisse der bayerischen Rheinpfalz" (Bd. XXVII. S. 493 u. f.) geradezu gesagt, daß der Kampf geführt werde gegen eine Geistlichkeit, welche der großen Mehrzahl nach dem Rationalismus huldige, und gegen eine Gesammtgemeinde, welche der überwiegenden Masse nach vom gleichen Geiste durchdrungen sei" also gegen die ganze aus den beiden einträchtigen Ständen, dem Klerus und dem Volke bestehende Kirche; und gegen eine solche in ihrer Eintracht starke Macht hat nun die Oberbehörde nichts in's Feld zu stellen, als den Glanz des königlichen Namens. „Es ist der Landesherr, wird hier gesagt, der einen bestimmten Glauben, eine deutlich begrenzte Lehreinheit fordert, und nach der Verfassung des Reiches fordern kann und muß." Welchen Stürmen müßten wir entgegensehen, und wie würde Bayern Schauplatz der furchtbarsten Zerrüttung und des Kampfes aller entfesselten Leidenschaften werden, wenn diese Forderung, welche dem Landesherrn hier untergelegt wird, jemals in vollem Ernste und in ihrer ganzen Consequenz gestellt würde! wie würde man dann nicht nur die Sympathie, sondern selbst die thätige Hülfe des ganzen protestantischen Europa gegen eine solche Unterdrückung der protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit anrufen! Wohin würde es kommen, wenn auch nur in einer einzigen Lehre der Versuch, allgemeine Einheit und Einförmigkeit zu erzwingen gemacht würde! Keine Lehre liegt doch dem Bedürfnisse und dem Bewußtseyn des Volkes näher als die Abendmahlslehre, und jeden Sonntag drängt das Verlangen sich von neuem auf, über den Werth und Inhalt dieses Sakraments

zu einer klaren Anschauung zu gelangen, und was würde das königliche Oberconsistorium dazu sagen, falls es durch ein königl. Rescript beauftragt würde, dafür zu sorgen, daß in allen protestantischen Kirchen nur ein und dieselbe Lehre, sei es nun die Lutherische oder die Zwinglische, vorgetragen würde? Und müßte man nicht, um auch nur den ersten Anfang zu einer wenigstens äußerlichen Lehreinheit zu machen, vor allem alle in Bayern bisher gebräuchlichen Katechismen bis auf einen verbrennen? Wir wollen, um kein härteres Urtheil fällen zu müssen, annehmen, daß man bei solchen und ähnlichen Erklärungen und Maaßregeln nicht berechnet habe, welcher Argwohn dadurch in den Gemüthern des protestantischen Volkes gegen die Absichten des katholischen Landesherrn ausgestreut werde. Aber die Andeutungen und Erklärungen, welche bereits vielfältig in Druckschriften und öffentlichen Blättern sich finden, lassen hierüber nicht den mindesten Zweifel übrig. „Der Jesuite — bemerkt der Herausgeber der auf den Verlauf dieser Sache bezüglichen Aktenstücke — steht schlau lächelnd im Hintergrunde und frohlockt über die Aussichten, die sich ihm auf eine baldige Alleinherrschaft eröffnen,“ — und noch deutlicher sagt die Hallische Allgemeine Literatur-Zeitung in einem Artikel über die kirchlichen Angelegenheiten der bayerischen Pfalz 1841 Bd. II. S. 174: „Solche Bestrebungen, wie sie hier vorliegen, sind nicht bloß an sich erzpapistisch, sondern führen auch geradezu dem starrsten und servilsten Papstthum entgegen.“ Die kritische Prediger-Bibliothek Jahrgang 1839. S. 139. endlich läßt sich also vernehmen: „Seit König Maximilians Tod hat der König der Finsterniß von Neuem eine Freistätte in Bayern gefunden, und zwar eine weit sicherere und bequemere, da selbst das protestantische Oberconsistorium kein Mittel unversucht läßt, dem christlichen Volke von Neuem die schmachvollsten Fesseln dumpfen Aberglaubens und Irrwahnes früherer Jahrhunderte zu schmieden.“

Solchen Anklagen und Verdächtigungen kommen dann von der andern Seite her die Bestrebungen zu Statten, unter den Protestanten die Ansicht zu verbreiten, als begünstige die Regie-

rung die katholische Kirche und Confession zum Nachtheile der protestantischen; es sind besonders die Annalen des Herrn O. C. R. Fuchs, welche in ihren letzten Heften diese Tendenz unverkennbar verfolgen, und mit sichtlicher Vorliebe eine ausführliche Darstellung der Conflikte geben, in welche das Oberconsistorium als Wächter und Vertreter der protestantischen Interessen in neuester Zeit mit der Regierung gerathen sei. Nimmt man Alles dieses zusammen, so kann über die Stimmung und Ansicht, welche dadurch bei der großen Masse der nicht Unterrichteten erzeugt wird, kein Zweifel obwalten.

Ein Eindruck vor Allem wird dem Katholiken, der diese Reihe von Thatsachen überblickt, davon bleiben, das Gefühl nämlich, wie mißlich und schwierig die Lage einer Regierung, zumal einer in ihrem Oberhaupte katholischen Regierung sei, welche bei dem dermaligen Zustande des Protestantismus und der Entwicklungs- oder Zersetzungsstufe, welche derselbe erreicht hat, die protestantischen Episkopalrechte ausüben soll. Der vielfache Unsegen, den die neue Lehre über Deutschland gebracht hat, zeigt sich auch darin fort und fort wirksam, daß die Regierungen, indem ihnen die oberste Leitung des protestantischen Kirchenwesens zugefallen, eben hiemit in alle jene Spaltungen und Zerwürfnisse, welche diese Religionsform ihrer Natur nach immer wieder von Neuem erzeugen muß, verstrickt werden. Wird nun schon eine protestantische Regierung Bedenken tragen, ohne dringende Noth thätig einzuschreiten, da sie darauf gefaßt seyn muß, fast bei jeder aus den Episkopatrechten emanirenden Maßregel eine der im Schooße des Protestantismus bestehenden Parteien zu verletzen, und so Unzufriedenheit, Haß und Erbitterung als Lohn ihrer Bemühungen zu ärnten, so wird ein solches Einschreiten für eine katholische Regierung noch viel mißlicher, da gegen sie der Verdacht, es mit den protestantischen Interessen nicht ganz aufrichtig zu meinen, entweder schon vorhanden ist, oder doch leicht geweckt werden kann. Dazu kommt aber auch noch die doch nicht gänzlich hintanzusetzende Rücksicht auf das katho-

lische Volk, welches nicht immer im Stande seyn mag, zwischen dem was der Landesherr kraft der ihm zugefallenen protestantischen Episkopalrechte verfügt, und zwischen dem, was er aus eigner freier persönlicher Ueberzeugung anordnet, gehörig zu unterscheiden. Ich will nur eines schon oben vorübergehend erwähnten Vorganges gedenken; die Consistorialbehörde macht die Entdeckung, daß es um den Auflösungsprozeß des Protestantismus, aufzuhalten, und diesem wieder zu klarerem Selbstbewußtseyn und stärkerem Selbstgefühle zu verhelfen, zweckdienlich seyn dürfte, den doctrinellen Gegensatz gegen die katholische Kirche dem Volke wieder in aller Schärfe zur Anschauung zu bringen. Demgemäß wird im Namen des katholischen Monarchen eine Verordnung erlassen, daß die antikatholischen Unterscheidungslehren im Religionsunterrichte sorgfältig hervorgehoben, und dem Volke wie der Jugend wieder eingeprägt werden sollen. Man weiß, welche Bewandtniß es mit dieser Hervorhebung hat; man weiß, welcher Haufe der crassesten Verunstaltungen und Verläumdungen der katholischen Lehre und Kirche sich traditionell in den protestantischen Katechismen und Schulen fortpflanzt, ja die protestantischen Prediger haben es mitunter selbst eingestanden, daß sie es nicht wagen dürften, ihren Gemeinden die katholische Lehre anders als mit solchen Entstellungen und Ausschmückungen darzustellen; und es ist noch in frischem Andenken, welchen Unsinn einer der ersten protestantischen Theologen Deutschlands, Professor M a r h e i n e c k e, vor ein Paar Jahren seinen Berliner Zuhörern von der Kanzel herab unter dem Namen katholischer Lehre verkauft hat; wenn das am grünen Holze geschieht, was wird erst am dürren geschehen? Man erinnere sich noch des Ungarischen Fluchformulars, welches nun selbst allen katholischen Protestationen zum Trotz seinen Weg in eine von Protestanten herausgegebene Sammlung der „symbolischen Bücher der katholischen Kirche“ gefunden hat. Man wird sich dann eine beiläufige Vorstellung davon machen können, welche Dinge erst die Dorfschulmeister und Landprediger ihren Gläubi-

gen unter dem Titel katholischer Unterscheidungslehren mittheilen werden. Sind doch auch alle jene Schriften, in denen sie sich Raths erholen könnten, durchaus mit Entstellungen und Unwahrheiten angefüllt. Nimmt nun, was nicht ausbleiben wird, auch das katholische Volk von den Früchten Notiz, welche diese im Namen des Königs angeordnete Einübung der Unterscheidungslehren trägt; hört es gelegentlich, welche Zerrbilder den protestantischen Knaben und Mädchen in den Schulen als katholische Lehren vorgetragen, und zwar, wie man ihm sagt, „auf Allerhöchsten Befehl" vorgetragen werden, dann müssen bei ihm ganz eigene und seltsame Vorstellungen über die Beziehungen des katholischen Landesherrn zur protestantischen Lehre sowohl als zur katholischen Kirche entstehen. Und wenn nun in natürlicher Folge und schon um der Nothwehr willen, auch auf katholischer Seite die Unterscheidungslehren in Kirche und Schule sorgfältiger hervorgehoben werden, so wird die Vorstellung, daß dieß auf dieser Seite nach dem Gebote des Bischofs, auf der andern aber auf Befehl des Königs geschehe, die Ideenverwirrung nicht gerade zu heben geeignet seyn. Doch ich will diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, es galt nur an einem neuen Beispiele zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten der Besitz der protestantischen Episkopalrechte für den Monarchen an sich schon verknüpft sei, mag er auch noch so fest entschlossen seyn, nur nach der strengsten Gerechtigkeit zu verfahren, und keine Confession auf Kosten der andern zu begünstigen; und wie sehr es daher Pflicht der mit der Ausübung dieser Rechte betrauten Behörden sei, diese Schwierigkeiten nicht noch zu vermehren und nicht ohne Noth Mißtrauen und Argwohn auszusäen.

Soviel für dießmal. Obgleich Sie mir nun durch Ihre kategorische Erklärung nicht weiter antworten zu wollen, die Hoffnung zu ferneren Erörterungen kurzweg abgeschnitten haben, so nehme ich doch hiemit noch nicht von Ihnen völligen Abschied. Der Vorwurf, welchen Sie S. 8 mir und andern Katholiken machen, daß wir Alles auf dem protestantischen Gebiete, was

nicht zum Rationalismus gehöre, ignorirten und „von der Richtung und Stimmung des bei Reformirten und Lutheranern wieder erwachten gläubigen Lebens nicht die geringste Ahnung, geschweige denn Kenntniß und Einsicht hätten.“ — Dieser Vorwurf gibt mir eine nicht unwillkommene Veranlassung zu einer weiteren Auseinandersetzung. Also auf Wiedersehen!

Union T. 8 pag 57

πρόσθε λέων, ὄπιθεν δὲ δράκων,
μέσση δὲ χίμαιρα (74)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz <<von>>,

Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung Sendschreiben an Herrn Professor Harleß, derm. Landtagsabgeordneten

Regensburg 1843

J.can.p. 1213 r#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547481-5